CRAMERIANA POSTHUMA

Oder

Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen

der

ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromissen 2c.

und besondern Rechtsentscheidungen der berühmtesten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit.

Verfaßt

von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten.

Siebenter Theil.

Augsburg 1787.
bey Conrad Heinrich Stage.

Inhalt.

I.

Aus dem kathol. Kirchenstaats-Recht.

Geschichte der Nunciaturen in Teutschland. S. 1

Die Fortsetzung folgt im 8ten Theil.

II.

Ex Jure feudali.

Ob der Lehenherr oder der Vasall beweisen müsse, wenn die Frage von einem Lehenstück entsteht, ob es ein Lehen oder Allodium seye? nebst einem kurzen Begriff des *Feudi scultetici*, oder Schulzenlehens. S. 64

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. VI. Decis. p. 149-164.

III.

Ex Jure civili.

Ob ein Vater, auch ohne letztwillige und schriftliche Disposition, einem seiner Kinder ein Stück seines Vermögens als ein Voraus zuwenden könne, und dießfalls jeder Beweis hinlänglich seye? S. 92

Aus Herrn von Ludwig Consil. Hallens. P. I. Consil. I. p. 6.

IV.

Ob ein Herr seinen Beamten zu Bezahlung des Restes einer gestellten Rechnung anhalten könne, ehe die folgende Rechnungen nicht untersucht und justificirt sind? S. 99

Aus Herrn von Ludwig Consil. Hallens. P. I. Consil. II. p. 7 - 8.

I. Ge-

I.

Geschichte
der
Nunciaturen in Teutschland.

Einleitung.

Das katholische Teutschland hatte die unbeschreibliche Freude erlebt, in seinem Schoos disseits der Alpen Pius den Sechsten, das Oberhaupt ihrer Kirche, persönlich zu sehen. Er besuchte ohne Macht, mit der Sanftmuth eines besten Oberhirtens seine teutsche Heerde.

Auch Joseph II. kam ehevorhin schon nach Rom, und zeigte dem heiligen Stuhl mit einer seiner Würde und großem Geist angemessenen Verträglichkeit seine Verehrung. Ein großer Abstich von jenen Zeiten, in welchen Karl der Große, die Ottonen, Friederiche und Heinriche mehr zum Schrecken, als zur Erbauung dahin zogen.

Pius der VI. blieb seiner Herablassung immer mit einer hohen Erhabenheit gegenwärtig: durch seine einnehmende Anmuth und Duldungvolles Betragen schienen die Gemüther der Teutschen alle Beschwerden vergessen zu haben. Nur wurden sie wiederum rege gemacht, als der päbstliche Hof durch Beschickung eines Nuncius in die baierische Lande einen neuen Anlaß zu Beschwerden wegen den besorgten Eingriffen in die Rechte der teutschen Bischöfe gegeben.

Hierdurch brach ein schon lang unter der Asche glimmendes Feuer aus: Kaiser Joseph II. hebte die Wiener-Nunciatur auf, und ein gleiches Schicksal mußte bald darauf auch die Nunciatur zu Kölln erfahren. Die Nuncien wurden blos in ihrer wahren Eigenschaft als Gesandten, ohne alle Gerichtsbarkeit über die Unterthanen eines fremden Staats angesehen. — Die übelverstandene Staatsklugheit des römischen Hofes machte in einem der schwierigsten Zeitpunkte einen Versuch, der um ein halb Jahrhundert zu spat kam, und die Folge nach sich ziehen mag, daß die teutschen Erzbischöfe auch jenes, was sie im Jahr 1769. nicht durchsetzen konnten, zu Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Gewalt nunmehro mit vereinigten Kräften bezielen können.

Es sind nun über die Aufhebung der Nunciaturen in Teutschland schon einige kleine Schriften erschienen, worunter eine ganz neue, unter dem Titel: Betrachtungen über die päbstlichen Nunciaturen in Teutschland, zur Aufklärung der neuesten Wahlkapitulationen und des Kaiserl. Rescripts vom 12. Oct. 1785. sich sonderbar auszeichnet. Sie enthält viele Wahrheiten, aber auch eben so viele bittere Ausdrücke, daß wir den vollen Gebrauch davon in gegenwärtiger Sammlung, wie wir es gewunschen hätten, nicht machen können. Den Nuncien werden in selbiger Raubereyen, und die schändlichste Gelderpressungen zur Last gelegt, die zum Theil auf ganz entstellten Thatsachen beruhen, und eben nicht ganz auf Rechnung des römischen Hofes geschrieben werden können. Wir beschränken uns vielmehr in der Hauptsache, um die Regeln des Wohlstands und der Bescheidenheit nicht zu übertreten, auch keinem unserer Leser mißfällig zu seyn.

Inhalt.

§. 1.) Verhältniß der Nunciaturen bis auf Karl den Großen. 2) Instruction der Nuncien. 3) Nachmalige Veränderungen. 4) Zustand der Nunciaturen in dem abendländischen Kai-

Kaiserthum. 5) Entstehung der gebohrnen Legaten, 6) insbesondere von Salzburg. 7) Von der Legation der Erzbischöfe Maynz, Trier und Kölln. 8) Verfassung der Nunciaturen vom IX. bis XII. Jahrhundert. 9) Ihr vermehrtes Ansehen. 10) Schilderung der Nuncien. 11) Unzufriedenheit der Bischöfe. 12) Beschwerden bey der Kirchenversammlung zu Kostanz. 13) Erfolg dieser Beschwerden. 14) Verhandlungen auf dem Basler-Koncilium. 15) Benehmen der Päbste. 16) Unzufriedenheit des Kaisers und der Reichsstände. 17) Schluß des Kirchenraths zu Trident. 18) Entstehung der beständigen Nunciaturen in Teutschland. 19) Benehmen dieser beständigen Nuncien. 20) Beschwerden gegen die Nunciaturen im XVII. Jahrhundert. 21) Besondere Vorgänge mit der Köllnischen Nunciatur, im XVIII. Jahrhundert. 22) Ganz besondere Protestation des päbstlichen Nuncius im Jahr 1742. 23) Verhandlungen bey der leztern römischen Königswahl. 24) Konferenz zu Koblenz. 25) Neuer Vorfall wegen Errichtung einer Nunciatur zu München. 26) Aufhebung der Nunciaturen in Teutschland. 27) Benehmen der Erzbischöfe. 28) Betragen des Nuncius zu Kölln. 29) Einige Bemerkungen.

§. 1.

§. 1.
Verhältniß der Nunciaturen bis auf Karl den Großen.

Die Päbste beschickten schon in dem 3ten und 4ten Jahrhundert die Höfe der Kaiser durch ihre Gesandten. Diese erschienen ebenfalls in ihrem Namen bey allgemeinen Kirchenversammlungen. Sie wurden mehrentheils in der Eigenschaft ausserordentlicher Gesandten abgeschickt, und mußten vorzüglich jene Geschäffte unterhandeln, welche ihren Einfluß auf die ganze Christenheit hatten. In dieser Art schickte P. Liberius wegen Abhaltung einer Kirchenversammlung Gesandte an K. Constantius. P. Leo der Erste führte auch die beständige Gesandtschaften an dem Hofe der Kaiser Orients ein.

Die Ketzereyen und Irrlehren waren die Hauptursachen dieser Gesandten-Abschickung: die Lehren des Nestorius und Eutychius bewogen P. Leo vorzüglich hierzu. Die Abschickung der Nuncien geschahe damals auch mit Zufriedenheit der Kaiser.

§. 2.
Instruction der Nuncien.

Die Ursachen der Abschickung waren gegründet: die Nuncien erweckten kein Mißtrauen: sie

verhielten sich nach ihrer Instruction, die ihnen von den Päbsten vorgeschrieben war. Die Bischöfe hatten keine Ursache zu Beschwerden gegen die Nunciaturen; ihr Betragen war Vorwurfsfrey, weil selbsten ihre Verhaltungs Weisungen ausdrücklich dahin giengen, sich keiner Gerichtsbarkeit anzumaßen.

Pabst Leo I. erinnerte seine Gesandten in seinen Briefen, daß sie den Bischöfen keinen Eintrag in ihrer Gerichtsbarkeit thun sollten. In einer Stelle, die *Peter de Marca* de concordia sacerdotii & imperii

lib. V. c. XV. S. 204. der Rovoreder Ausgabe von 1763.

bewähret es klar, da es heißt:

„Sed observandum est eo temperamento adhibito delegatam fuisse *Juliano* (dieser war der päbstliche Gesandte) vicem apostolicæ Sedis ut nullam causæ cognitionem susciperet, *quæ relicta est episcopis Provinciarum*, hic est enim sensus Leonis verborum — consulente autem dilectione tua de his, quibus putaveris, esse ambigendum, non deerit relationibus tuis meæ responsionis instructio, ut sequestrata actione causarum, quæ in quibuscunque eccle-

ecclesiis præsulum suorum debent cognitione firmari, hac speciali cura vice mea functus utaris, ne hæresi nestoriana vel eutychiana in aliqua parte revirescat, quia in episcopo constantinopolitano vigor non est.

Mehrere dergleichen Weisungen erhielten die päbstlichen Gesandte, wodurch sie erinnert wurden, den Bischöfen in ihrem Amt nicht einzugreifen.

§. 3.
Nachmalige Veränderungen.

An dem kaiserlichen Hof von Orient befanden sich in der Folge forthin beständige Gesandte der Päbste. Das Staats-Interesse nach Zerstörung des ostrogothischen Reichs durch Kaiser Justinian vom J. 564. machte diese Gesandschaften allerdings nothwendig. Sie besorgten die Geschäffte der römischen Kirche; auch die Patriarchen unterhielten an diesem Hofe aus gleichen Absichten ihre Gesandten, die man *responsales* oder vielmehr *aprocisarios* nannte, wie eine für unsere Zeiten zu mancher Glosse dienende Stelle

Nov. 6. c. 2. *Just. in imper.*

zeigt, die wir anderweiterer Berufungen halber in einem Auszug einrücken:

Illud autem definimus, ut nemo Deo amabilium episcoporum foris a sua ecclesia plusquam per totum annum deesse audeat — (eine Verordnung, von der nun das heutige Verhältniß ganz abweicht) *nunc enim solum erit inculpabile*) *sacratissimis patriarchis uniuscujusque diœcesos compellentibus Deo amabiles episcopos suis inhærere sanctissimis ecclesiis*, & non longo itinere separari, neque in peregrinis demorari velle, neque sanctissimas ecclesias negligere, neque annum excedere — propterea sancimus, si quando propter ecclesiasticam occasionem inciderit necessitas, hanc aut per eos, qui res agunt sacrarum ecclesiarum (quos *apocrisarios* vocant) aut per aliquos clericos huc destinatos (dieses Amt liegt heut zu Tage in den Stiftern den Freypräbenden ob) aut œconomos suos, notam imperio facere, aut administratoribus (allerdings die heutige *Abbates commendatarii*) ut impetrent, quod competens est, & non hoc Deo amabilibus episcopis erroris & absentiæ, & sanctissimis ecclesiis læsiones occasionem fieri, tum in provincia ecclesiasticis rebus per absentiam eorum negle-

glectis, quum etiam hic *expensis multis ab ipsis factis* nec non *peregre habitatione non habili* constituta & undique causa nullum juvamen, magis autem læsionem, ecclesiis sanctissimis inferente.

Diese Stelle zeigt nun klar: 1) Daß die Kaiser für die Anwesenheit der Bischöfe bey ihren Kirchen besorgt gewesen. 2) Daß man schon damals den Nachtheil dieser Abwesenheit wohl erwogen, und 3) giebt sie auch den Anlaß zur Betrachtung, ob nicht eben diese Abwesenheit und so manche Amtsnachläßigkeiten der Bischöfe von ihren Kirchen selbsten den Gesandten des römischen Hofes Gelegenheit gegeben haben, sich in die bischöfliche Gerichtsbarkeit zu mischen — Doch dieses nur im Vorbeygehen gesagt.

Selbst nach dem Verlust Italiens, als die Longobarden hier ein neues Königreich 568. stifteten, hielten sich für beständig Gesandte des römischen Hofes zu Konstantinopel auf. Mit dem achten Jahrhundert ward aber gähling das Band dieser politischen Verfassung durch die bekannte große Revolution getrennet, von welcher Karl der Große die Triebfeder war.

§. 4.

Zustand der Nunciaturen in dem abendländischen Kaiserthum.

An den Hof Karl des Großen, so wie seiner Nachfolger, wurden von den Päbsten immer Nuncien geschickt: ihre Verhältniß war forthin die nämliche, wie bey den morgenländischen Kaisern. Allein Karl der Kahle sahe diese Nuncien als überflüßig an, und schaffte sie ab. *Peter de Marca* schreibt hievon

l. c. c. XVIII. p. 208.

folgendes: Post seculum septimum, ineunte octavo, iconoclastarum hæresis in oriente a principibus excitata, societatem communionis abrupit, ita ut de mittendis Constantinopolim *apocrisariis* romani pontifices curam omnem deposuerint, tandem imperio in romana urbe veluti postliminio quodam a *Leone III.* restituto, imperatores gallici nominis omnibus officiis, quæ principibus Constantinopolitanis deferri consueverant, a romana sede exculti sunt, inter cætera legatorum seu *responsalium* non solum frequentia, sed etiam assiduitate & mora in comitatu, ornati sunt, sed *Carolus calvus* imperium adeptus,

illo

illo mittendarum legationum officio romanam ſedem abſolvit, ut obſervavit Eutropius presbyter Longobardus.

Doch es blieb nicht lange bey dieſer Verfügung. Der römiſche Hof bekam in den folgenden Zeiten immer ſtärkern Einfluß in die europäiſchen Königreiche. Er vermehrte ſein Anſehen ungemein, da er die Erzbiſchöfe zu päbſtlichen Vikarien erhebte, ſie mit verſchiedenen Ehrenzeichen beſchenkte, und ihnen diejenige Gewalt, ſo ſie ſchon als Biſchöfe hatten, in ſeinem Namen auszuüben geſtattete. Hier ſtund nun ein neues Gebäude da.

§. 5.

Entſtehung der gebohrnen Legaten.

Die Erzbiſchöfe, als päbſtliche Vikarien, gebunden an das Intereſſe dieſes Hofes, mußten die außerordentliche Nuncien faſt in den mehreſten europäiſchen Königreichen forthin gedulten. Doch in Hoffnung, auch dieſer los zu werden, verlangten ſie ſelbſt an die Stelle derſelben als beſtändige Nuncien geſetzt zu werden. Die Päbſte erreichten hierdurch ihre Abſicht. Sie ſäumten ſich nicht, in Engeland den Erzbiſchof von Canterbury, in Frankreich den von Rheims, in

Spa-

Spanien den von Toledo, in Teutschland die Erzbischöfe von Maynz, Magdeburg, Salzburg und Bremen, als gebohrne Gesandten (legatos natos) zu ernennen. Diese Würde ward mit ihren Erzbißthümern verbunden, und hierdurch das beständige Legationsrecht durch den eigenen Betrieb der Erzbischöfe gegründet.

§. 6.
Insbesondere von Salzburg.

Unter den teutschen Erzbischöfen hat besonders das Erzstift Salzburg eine der ältesten päbstlichen Vikarien erhalten: P. Agapitus II. und Benedikt VII. melden von dem Erzbischof Arno, welcher im Jahr 778. zu dieser Würde gekommen, daß er schon päbstlicher Vikarius in Baiern gewesen seye. In der Bulle Pabst Johann XIX, die er an den Erzbischof Dietmar zu Salzburg im Jahr 1026. erlassen, kommt vor: Donamus & crucem ante vos portandi licentiam, & in stationibus festivis super nachum equitandi damus licentiam — & siquid in ecclesia tua, vel suffraganeorum tuorum acciderit, *quod judicium apostolicum vel apostolici legati præsentiam* competenter exspectat, & tanta necessitate urgeris, ut ex-

expectatare hoc nulla ratione valeas, *nostra* vice terminare & apostolica autoritate indicamus, servata tamen in hoc, & supra scriptis ea mensura, qua antecessores vestros usos esse per privilegia cognoveris.

In eben dieser Bulle (die der H. v. Kleinmayr in seiner Geschichte von Juvavien in dem diplomat. Anhang n. 85. anführt, heißt es: Anno vacante ab apostolico vicario regno bojariorum subrogatus est archiepiscopus — Pilgrinus Pataviensis.

Erzbischof Gebhard zu Salzburg sammelte sich bey dem påbstlichen Hof, insbesondere bey dem berühmten Pabst Gregorius VII. so viele Verdienste, daß er als Legatus apostolicus nicht allein in seiner Metropolitankirche, sondern im ganzen Teutschland ernennet wurde. Der Autor *vitæ S. Gebhardi, archiepisc. salisburgens.* schreibt hievon: Romana ecclesia (*Alexander II.*) indicavit esse dignum, cui *legationem super omnes teutonici regni ecclesias committeret*, si ex archicapellano regni archiepiscopus juvaviensis, & legatus apostolicæ sedis provocatus est, & immobilis ecclesiæ columna eminuit.

Eine

Eine gleiche auf ganz Teutschland verbreitete Würde eines Legati apostolici theilte auch Pabst Alexander III. dem Erzbischof Eberhard I. im Jahr 1136. mit. In der Bulle dieses Pabsts, welche d. d. Paris 2. Kal. Mart. an die Bischöfe, Klerisey und Volk Teutschlands erlassen wurde, hieß es: *Eberhardum Salzeburgensem* archiepiscopum legatum in regno teutonico statuentes vires nostras ei ducimus committendus, ita quidem, quod ibidem illos, qui schismatis pravitate sunt polluti revocandi ad unitatem ecclesiæ, & devotionem nostram plenam habent potestatem. Licet quoque ei tanquam sedis apostolicæ legato vos ad sui præsentiam convocare, & emergentes causas discutere, easque sine debito terminare.

Dabey blieb es aber nicht. Der Erzbischof Konrad III. erhielt endlich von dem nämlichen Pabst Alexander III. obige Vorzüge der Vortragung des Kreuzes, Gebrauch des gezierten Pferdes, und des Legati apostolici in der eigenen salzburgischen und dessen Suffragan-Diöcesen nicht allein vor sich, sondern auch vor alle seine Nachfolger. P. Lucius III. und Cölestinus bestättigten und erweiterten diese Rechte mit besondern Bullen.

§. 7.

§. 7.
Von der Legation des Erzbischofs zu Manyz, Trier und Kölln.

In dem Mittelalter der Kirche war die Würde eines apostolischen Legaten von dem ersten Ansehen, die Päbste legten solche den Metropoliten vielfältig bey.

Die Meynung, daß Maynz päbstlicher Legatus seye, bezweifelt *Hoffmann* ad Concordata *Henrici V. & Calixti II.*
p. 17.
wie auch Moser in seinem großen Staatsrecht
Thl. II. S. 300.
eben so jene Nachrichten, daß er zu unsern Zeiten von dem römischen Stuhl zum Patriarchen erkläret worden. Erzbischof Adalbert zu Maynz hat sich zwar unter K. Heinrich V. *apostolicæ sedis legatum* genannt; allein man hält dafür, daß diese Benennung allem Anschein nach blos darauf Bezug gehabt haben mag, daß Adalbert zu gewissen bestimmten Angelegenheiten beym Kaiser von dem Pabst als Gesandter gebraucht worden seye, ohne daß durch diese temporelle Personalwürde seinen Nachfolgern ein neues Recht zugewachsen wäre.

Der

Der Erzbischof zu Trier soll das päbstliche Vikariat in Gallien durch päbstliche Privilegien vom Jahr 969. 1049. und 1057. erhalten haben, und nach diesen Privilegien ist ihm auch der Rang gleich nach dem päbstlichen Gesandten auf den gallischen Synoden und Kirchenversammlungen zugestanden worden. Im Jahr 1120. befreyete Pabst Calixtus II. den Erzbischof Bruno, daß ihm kein päbstlicher Legat etwas zu befehlen haben sollte, außer die Legati a latere. Nun schien zwar dieses Privilegium nur auf die Person besagten Erzbischofens gegangen zu seyn; allein es behaupteten solches auch dessen Nachfolger.

Innocenz IV. ernannte die Erzbischöfe zu Kölln als Legaten des päbstlichen Stuhls, und auf diese Weise hatten die ersten teutschen Erzbischöfe insgesammt die Ehre, päbstliche Legati nati zu seyn. Sie eiferten gleichsam in die Wette über diesen Titel, den ein jeder führte: hierdurch entstund eine Verwirrung in den Gränzen ihrer ordentlichen Amtsgewalt. Die Metropoliten glaubten viele Dinge vice apostolica zu verrichten, die ihnen schon aus der ursprünglichen Kirchenzucht und Verfassung vor Gott und der Welt gebührten, und die sie aus eigenem Recht ausüben konnten.

Dieser

Dieser Titel schloß nun auch insonderheit die Erzbischöfe zu Salzburg (die mit den übrigen Erzbischöfen des Titels und Rangs halber in nicht geringe Weiterung geriethen) ganz auf das engste an den päbstlichen Hof, und dessen auf völlere Ausdehnung seiner Gewalt angelegte Entwürfe. Die Erzbischöfe Gebhard, Konrad I, Eberhard I, Konrad II, Adalbert II, Konrad III zu Salzburg, hielten es während denen mit Kaiser Friederich IV. Heinrich V. und Friederich I. entsponnenen Irrungen mit den Päbsten. Sie waren, so zu sagen, die vordersten Stützen, welche die Päbste *Gregorium VII*, *Gelasium II*, *Innocentium II*, *Alexandrum III.* bey ihrem Ansehen und Würden erhalten, und ihnen gegen die Kaiser gleichsam das Uebergewicht verschafften.

Dieser Eifer erkaltete aber gar bald, da die päbstliche Nuncien den teutschen Erzbischöfen als gleichfalls päbstliche Legaten dieses Ehrenamt zu unterdrücken suchten.

§. 8.
Verfassung der Nunciaturen vom IX. bis XII. Jahrhundert.

Die Hoffnung, daß mit Ernennung dieser beständigen Nuncien alle außerordentliche Ge-

sandtschaften des römischen Hofes aufhören, oder doch höchstens nur bey außerordentlichen Fällen und nach dem Willen der Könige statt finden sollten, wurde gänzlich zernichtet.

Zu Ende des achten oder mit Anfang des neunten Jahrhunderts erschien die berüchtigte Isidorische Decretensammlung. Diese zerstörte fast ganz den Geist der ursprünglichen Kirchenverfassung. In dieser ward unter andern verordnet:

„Daß in jeder geistlicher Sache an den rö„mischen Stuhl appellirt werden könne,

„daß die National-Kirchenversammlungen „und die Erzbischöfe bischöfliche Strittigkeiten „oder andere erhebliche Kirchensachen zwar un„tersuchen, die Päbste aber allein entscheiden „könnten."

Dieser Decretensammlung, welcher sich die Bischöfe Teutschlands und Frankreichs schon unter Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen widersetzten, schreiben die päbstliche Nunciaturen in Teutschland ihren eigentlichen Ursprung und das Recht zu, die erzbischöfliche, bischöfliche, so wie einiger weltlichen katholischen Reichsstände Gerichtsbarkeit einzuschränken, und bald strittige Gegenstände für die Nunciaturen, bald selbst nach Rom zu ziehen.

Pabst

Pabst Nikolaus I. verordnete zuerst Nuncien, welche die Länder bereisen, und Gerichtsbarkeit ausüben sollten. Sie waren dieser Weisung getreu, und legten sich in spätern Zeiten ein solches Ansehen zu, daß selbst die Päbste bey ihrer Gegenwart keine größere Verehrung von den Nationen erlangten. So sendete Nikolaus I. 863 Nuncien nach Frankreich, welche die Vermählung zwischen dem König Lothar dem II. und seiner Gemahlinn Waldrada untersuchen sollten. Es ward von ihnen aber noch die Bescheidenheit und Vorsicht gebraucht, daß der päbstliche Legat mit gemeinschaftlichem Rath der Bischöfe diese Sache verhandeln solle. Hiebey blieb es auch bis auf die Regierung Pabst Alexander des III. Dieser, da er 1062. die Isidorische Sammlung unterstützte, legte zu dem Ansehen seiner Nuncien einen neuen Grund; er sagte: Daß weil er nicht überall gegenwärtig seyn könne, die Nuncien ihn vorstellen sollten. Hierdurch erhob er die Nunciaturen noch mehr, und bestimmte sie zugleich genauer.

§. 9.

Ihr vermehrtes Ansehen.

Die Nunciaturen erstreckten sich seit der Zeit sowohl über einzele Provinzen, als auch über

Königreiche. Im Bezirk derselben berusten diese Gesandten Kirchenversammlungen, hatten den Vorsitz auf selbigen, und bey ihrem Widerspruch mußte der Gegenstand, wenn auch alle Bischöfe und Aebte sich vereiniget hatten, der päbstlichen Entscheidung überlassen werden. Sie setzten Erzbischöfe und Bischöfe ab, übten entweder selbst das Entscheidungsrecht über die Wahlen der Bischöfe aus, oder überließen dasselbe den unter ihrem Vorsitz gehaltenen Kirchenversammlungen. Die Nuncien waren ferner die sittlichen Richter der Bischöfe, Priester und des weltlichen Standes. Die Kirchenzucht war ihnen überlassen, und nach ihren Gesetzen wurde selbige regieret. *Peter de Marca* bestättiget es durch eine Stelle, da er

l. c. lib. VI. cap. 30. p. 365.

schreibt: Hactenus satis æqua lege constiterat ecclesiastica politica, at ex fundamentis, quæ jacta sunt definiente secunda regum nostrorum dynastia, consecuta est ejusdem politiæ forma. Sub initia tertiæ eorum stirpis, in detrimentum metropolitanorum conciliorumque provincialium & generalium regni, quin & eodem tempore valde imminenta est regia auctoritas.

Nam

Nam legatorum miſſiones adeo frequentes erant, ut poteſtas illis ab apoſtolica ſede conceſſa tam ſplendida erat ac magnifica, ut omnes cauſæ eccleſiaſticæ ab eorum nutu penderent, & ſecundum illorum voluntatem judicarentur, aut ad apoſtolicam ſedem remitterentur.

So gieng es auch in Teutſchland zu. Es wimmelte gleichſam gelegenheitlich der in Teutſchland entſtandenen Kirchenſpaltungen und Unruhen, aller Orten von päbſtlichen Nuncien, einer kreuzte manchmal den andern. Sie reiſten aber nie auf ihre oder des Pabſts, ſondern der Länder Köſten, die ſie beſuchten, und machten ſich alſo durch ihre Aufführung ſehr gehäſſig. P. Gregor VII. fügte ſogar dem Eide, welchen die Erzbiſchöfe dem Pabſt leiſten mußten, bey, daß ſie die römiſche Nuncien bey ihrer Ankunft und Rückreiſe ehrenvoll unterhalten, und auf alle Art unterſtützen wollen.

§. 10.

Schilderung der Nuncien.

Die Schilderung, welche der H. Bernhard epiſt. 290. und *Ivo carnot.* von dem Betragen der Nuncien liefern, gereichen ihnen gar nicht zum Vortheil.

Kaiser Friederich der Erste, wie man bey *Roderico* de rebus gestis *Friderici I.* cap. I. und bey *Vrstisio* germanicæ histor. illustr. Tom. I. &c. ersehen kann, legte ihnen eben auch nicht das vortheilhafteste Zeugniß bey.

Selbst die 4te allgemeine lateranische Kirchenversammlung unter dem Pabst Innocenz III. vom Jahr 1215. machte gegen sie einige Beschränkungen. Allein sie wurden von den Nuncien sehr willkührlich ausgelegt. P. Nikolaus IV, da er unter Kaiser Rudolf I. einen Nuncius nach Teutschland schickte, gieng selbsten davon ab, und gab den Befehl, daß bey dessen Aufenthalt an einigen Orten nicht nur die benachbarte und angränzende Kirchensprengel, sondern auch die entlegenen Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe ihn unterhalten sollten. Er hob zugleich alle Befreyungen auf, drohte denjenigen mit den Kirchenstrafen, die sich dieser Contribution widersetzen würden, gab seinem Nuncius die Vollmacht, sie gegen solche Widerspenstige zu vollziehen, und untersagte alle Approbation von diesen Verordnungen an seine Person. Matthäus Paris bringt in seiner Histor. major. Tiguri, 1589. S. 547. ver-

verschiedene Beyspiele, was für Excesse der päbstliche Gesandte Martin 1244. in Engeland sich zur Last gebracht habe.

Auch diejenige Schilderung, so Pabst Sixtus IV. noch in dem 15ten Jahrhundert in einer Bulle d. d. Rom 1480. 7. Kal. Januar. ist nicht die rühmlichste. Er beklagt sich: daß die Nuntii apostolici, die cum potestate legati de latere, als collatores proventuum apostolicorum, oder in andern Geschäfften abgeordnet werden, ihre Fakultäten sehr mißbrauchen, ihre Hauptgeschäffte vielmals an den Nagel hängen, und anstatt auf dieselbe zu sehen und zu beschleunigen, nur die Fakultäten zu benutzen suchen, zu großer Unzufriedenheit der Ordinariorum locorum, cum quibus ratione potestatis prædicte concurrunt, in hisque jurisdictionis episcopalis existunt, gravamen & scandalum plurimorum. Von darum hebte der Pabst alle ihre bisherige Freyheiten, die sie über alles, was dem Sedi apostolicæ vorbehalten war, ausübten, gänzlich auf, und schränkte solche blos auf folgendes ein: als an 20 Personen das tabelliogenatus officium in forma, an 50 das confessionale in casibus reservatis, an 20 Kranke und

Schwache den usum laticiniorum mit Ausnahm der Charwoche, 30 dominis locorum & nobilibus in altare portatile zu erlauben, 20 unehlich Gebohrne zu den Priesterweihen und zween Beneficien zu habilitiren, 20 Personen über das Alter zur Priesterweihe im 23sten Jahr und im 22sten ad beneficium curatum, 20 Personen sub contrahendo matrimonio in simplici 2do, 3tio & 4to mixto, dann 20 über die Irregularität zu dispensiren, dann von denen, welche wenigstens 6 Monat ununterbrochen ihre familiares und comensales sind, die Resignation ihrer Beneficien annehmen, und solche Beneficien, sie werden dadurch oder in andere Wege erlediget, wiederum an andere, außer sie wären Sedi apostolicæ vorbehalten, vergeben, und endlich nach der solennen Messe und Vesper die Benediction über das Volk mit 30 Tag Ablaß ertheilen mögen.

Wir setzen diese Einschränkung, ob sie dem Geschichtsperioden nach gleich später vorkommen sollte, doch gegenwärtig hieher, daß man hieraus beurtheilen kann, was für außerordentliche Fakultäten die päbstliche Nuncien mögen gehabt, und wie sie solche mißbraucht haben.

§. 11.

§. 11.

Unzufriedenheit der Bischöfe.

Man darf es also nicht bewundern, daß die teutschen Bischöfe über den Gewalt der Nuncien und über die Vorschritte derselben schon in dem mittlern Zeitalter äußerst aufmerksam, aber mit denselben eben so unzufrieden gewesen sind.

Die Erzbischöfe zu Maynz und Bremen schloßen wirklich einen päbstlichen Legaten a latere schon im Jahr 1074. aus, weil sie selbst Legati nati waren.

Eberhard II. Erzbischof zu Salzburg nahm von *Alberto de Behaim*, Legato apostolico das Breve *Gregorii IX.* nicht einmal an, er trat es mit Füßen, und brachte es auf dem Provincial-Synod vom Jahr 1420. sogar dahin, daß dieser päbstliche Legat aus der baierischen Provinz weggeschafft wurde.

Auf eine ähnliche Weise verboth der salzburgische Erzbischof Sigismund I. die päbstlichen Prozesse und Verordnungen in seiner Kirche zu publiciren. Der nämliche Erzbischof hatte den Muth, in Synodo provinciali von 1456. über die von P. Calixt III. geforderte Zehenden zu beschließen: Es sey abzuwarten, was die teut-

sche Nation darüber bestimme. Auf diese Art änderte sich gähling die Denkungsart der gebohrnen Legaten in Teutschland, nachdem der römische Hof sie an ihren ursprünglichen Rechten und erzbischöflicher Gerichtsbarkeit durch seine Nuncien so sehr zurückgesetzt hat.

§. 12.
Beschwerden bey der Kirchenversammlung zu Kostanz.

Es verbreitete sich in allen Provinzen, die von dergleichen Nuncien besucht wurden, ein allgemeines Schrecken. Man war froh, wenn man sie nur auf immer eine Art sich wiederum vom Halse schaffen konnte. P. Innocenz IV. und Gregorius X. machten zwar die besten Verordnungen, in welchen die Reichung aller Geschenke verbothen wurden. Allein die Denkungsart aller Päbste schien in diesem Fall nicht harmonisch zu seyn. Bonifaz VIII. gab den Nuncien im Jahr 1301. wiederum die Freyheit, sich ihre Gesandtschaften nützlich machen zu können. Es entstunden hieraus am Ende fortdaurende Bekränkungen, und allgemein vereinigte Klagen der Königreiche, sowohl über den Mißbrauch der Gerichtsbarkeit des Pabsts, als der Nuncien.

Auf der Kirchenversammlung zu Kostanz 1414. führte die teutsche Nation gegen die Nunciaturen die dringendste Beschwerden, und übergab 1418. P. Martin dem V. dieserhalb folgende Punkten:

„Klagsachen über weltliche Dinge und „zwischen weltlichen Personen sollen auch nicht „einmal unter dem Vorwand, daß einer das „Kreuz angenommen, es sey dann während ei„nes allgemeinen Kreuzzuges, bey der Hin- und „Rückreise, an den römischen Hof gebracht wor„den, als nur wenn einer den Richter prohere„sirt, welches durch den Eid von zween Zeugen „neben jenem des Klägers selbsten soll erwiesen „werden, oder wenn die Saumseligkeit des „weltlichen Richters rechtmäßig wird erwiesen „seyn, oder wenn beede Theile hiemit aus„drücklich zufrieden sind.

„Geldsachen, wenn sie auch für den geist„lichen Richter gehören, wenn sie nicht über „500 Goldgulden (d. i. Dukaten) betragen, „oder Beneficiensachen, die die Summe von „15 Mark Silbers nicht ausmachen, sollen „nicht in der ersten Instanz können nach Rom „gebracht werden, wie auch Ehesachen, aus„genommen, wenn sie vornehme und mächtige

„Per-

„Personen angehen, und in dem Fall, wo der „Unterrichter perhorescirt wird, oder wenn „derselbe die Gerechtigkeit nicht verwaltet, oder „die Theile hiemit nicht zufrieden sind.

„In eben diesen Fällen, die nicht in der er„sten Instanz nach Rom sollen gebracht wer„den, soll auch die Appellation nicht statt ha„ben, auch soll nicht appellirt werden, mit Vor„beygehung des Zwischenrichters, oder von „Beschwerden, die das Endurthel nicht mit „sich bringen.

„Um auch bey den Appellationen allen Chi„canen vorzubeugen, soll der Appellant aus„drücklich schwören, daß er allein aus Ueber„zeugung seiner gerechten Sache die Appella„tion ergriffen; ohne diesen Eid soll jede Ap„pellation nach den Rechten nichtig seyn, und „nicht zugelassen werden."

Man kann aus diesen Beschwerden leicht abnehmen, daß in die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, auch der weltlichen Stände, von dem päbstlichen Stuhl sowohl als den Nuncien empfindliche und außerordentlich harte Eingriffe gemacht worden, und daß diese Eingriffe in verschiedener Art sich dargestellt haben. Es war also nicht unbillig, daß die teutsche Nation eine hinlängliche Remedur suchte.

§. 13.

§. 13.

Erfolg dieser Beschwerden.

Pabst Martin der Fünfte sah diese Beschwerden allerdings, so wie einige seiner Vorfahrer, als gegründet an. Er antwortete der teutschen Nation wie andern am Ende des Jenners 1418.

„In dringenden Klagsachen, die nach den „Rechten oder Gewohnheiten nicht für den „geistlichen Richter gehören, soll zu Rom keine „Appellation angenommen, oder andern Rich„tern außer Rom die Sache übertragen wer„den, wenn nicht die Theile ausdrücklich hie„mit zufrieden sind.

„Um auch alle Appellationen zu hintertrei„ben, so soll jeder, welcher vergeblich appellirt, „außer den Appellationskösten noch eine be„stimmte Geldstrafe erlegen."

Weil jede Nation sowohl über die Erklärung wegen dieser als auch den übrigen Beschwerden vieles zu erinnern hatte, ward mit jeder, und so auch mit der teutschen zu besondern Unterhandlungen geschritten. Der Erfolg von dieser leztern Unterhandlung waren die ersten Concordaten, die den Stoff zu nachherigen Unterhandlungen gaben, Zwischen der teutschen Nation und dem päbstlichen Stuhl ward unterm 15. Apr. 1418. in dem 4ten

Kapi=

Kapitel der aus 11 Absätzen bestehenden Concordaten wegen der päbstlichen Gerichtsbarkeit vestgesetzt:

„Alle Klagsachen, welche weder nach den „Rechten, noch nach Gewohnheiten für ein „geistliches Gericht gehören, sollen, es müßte „dann ein allgemeiner Kreuzzug seyn, weder „nach Rom gezogen, oder andern Richtern „außer Rom übertragen werden, außer mit „Einwilligung der Partheyen. Diejenige Sa„chen aber, die an sich für ein geistliches Ge„richt und in der Appellation nach Rom gehö„ren, sollen entweder in Rom untersucht, oder „außerhalb andern zur Untersuchung übertra„gen werden; es sey dann, daß man entweder „nach Beschaffenheit der Sachen oder Perso„nen, oder nach dem Verlangen der Partheyen „nöthig finden soll, die Strittigkeit selbst in „Rom zu untersuchen."

Wenn man diesen Abschluß mit den Beschwerden und Vorschlägen der teutschen Nation vergleicht, so erhellt ziemlich, daß in der Hauptsache weder allen noch einer einzigen Beschwerde, besonders in Ansehung der päbstlichen Gerichtsbarkeit genüglich abgeholfen worden. Von Abstellung der Beschwerden in Geldsachen ward gar

nichts

nichts ausgemacht; es war also für die teutsche Nation ein Glück, daß am Ende der Concordaten noch gesetzt worden:

„Alle und jede Bedingungen dieser Concor„daten sollen nur fünf Jahr von Gültigkeit „seyn, nach deren Verfließung hat jede Kirche „und Person, ungeachtet aller Kanzleyregeln, „die schon mögen gemacht, oder noch gemacht „werden, freye Gewalt, alle ihre Rechte zu ge„brauchen.“

§. 14.
Verhandlungen auf dem Basler-Koncilium.

Den Verfolg der Verhandlungen auf dem Basler-Koncilium setzen wir mit jener Geschichtserzählung fort, die in den Betrachtungen über die päbstliche Nunciaturen in Teutschland vorkommt, da sie in Kürze sehr gründlich zusammengefaßt ist.

Martin der Fünfte mußte das Versprechen erfüllen, welches die Kirchenversammlung am 9. Octob. 1417. abgefaßt hatte, daß nach Endigung der Kostanzer in fünf Jahren eine neue allgemeine Kirchenversammlung, alsdenn in sieben Jahren, und so immer von zehn zu zehn Jahren gehalten werden sollte. Er schrieb eine allgemeine Kirchen-

versammlung nach Basel 1430. aus, erlebte aber nicht deren Eröffnung.

Sein Nachfolger, Eugen der IV. wollte die Versammlung aufheben, und selbige aus weiser Politik nach Bononien verlegen. Die Kirchenversammlung widersetzte sich aber, und Eugen mußte nachgeben.

So lange die Berathschlagungen und Schlüsse über die Reformation der Kirche nicht mittelbar den römischen Hof betrafen, so waren die päbstliche Nuncien mit selbigen zufrieden. Allein bey Abschaffung der Palliengelder u. s. w. gerieth Eugen in die größte Bestürzung, und schrieb eine neue Kirchenversammlung nach Ferrara aus.

Die Väter der Kirchenversammlung änderten aber ihren Entschluß nicht mehr, fuhren in ihren Berathschlagungen fort, und setzten Eugen ab. Amadeus, Herzog von Savoyen, ward 1430. unter dem Namen Felix der Fünfte zum Pabst erwählt.

Die nach Ableben K. Sigismunds bey der Wahl Albrecht des Zweyten 1438. zugegen gewesene Churfürsten vereinigten sich, daß ihre Unterthanen bis zu Beylegung der kirchlichen Strittigkeit die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe anerkennen sollten.

Der römische König Albert hielt im folgenden Jahr 1439. zu Maynz eine Zusammenkunft, in welcher verschiedene Churfürsten, Fürsten und Bischöfe, von andern Reichsständen Gesandte gegenwärtig waren. Auf selbiger erkannten sie ebenfalls im Namen der teutschen Nation, mit einer feyerlichen Urkunde, die bisher von der Basler Kirchenversammlung gemachte Verordnungen, in wie ferne selbige der teutschen Nation überhaupt, und jeder Dioces insbesondere angemessen wären, worüber man sich noch näher erklären wollte. Nur blieb die teutsche Nation in Ansehung des abgesetzten Pabst Eugenius vor wie nach neutral.

Dieser Entschluß brachte den Pabst dahin, daß er nach mehrern vorgegangenen Staatsverhandlungen, die von vielen Reichsständen zu Frankfurt 1446. entworfen wordene Concordaten annahm. Sie bestunden aus vier Artikeln, über deren jeden Eugen eine besondere Bulle, und zwar die drey ersten unterm 5ten, und die vierte unterm 7ten Febr. 1447. ausfertigen ließ.

Diese Artikel, die Urkunde von 1439. und die vier päbstliche Bullen machen die berühmten Fürsten-Concordaten aus, die allererst Herr von Horix zum Theil 1763. aus dem Reichsarchiv

herausgab, und nachher unter dem Titel: *Concordata nationis germaniæ integra variis additamentis illustrata*, in 3. Tom. zu Frankfurt und Leipzig 1771. und 1773. erschienen. Bald hernach gab auch Herr von Wurdwein im Jahr 1776. die Frankfurter-Artikel heraus. Beede kannte man vorhero unvollständig, unerachtet sich auf selbige die Rechte und Freyheiten der teutschen Kirche gründen. Dann die nachmaligen Concordaten, welche zu Aschaffenburg 1448. zwischen K. Friederich III und Pabst Nikolaus V. im Namen der teutschen Nation und mit Einwilligung mehrerer Fürsten geschlossen worden, sind nichts weiter, als eine Ausnahme von den Fürsten-Concordaten.

Man versprach schon Eugen IV. einige Milderung einiger Verordnungen der Basler Kirchenversammlungen, und sie erfolgte auch in diesen Concordaten mit der Bedingung, daß diese Veränderung so lange fortdauren sollte, bis auf einer künftigen Kirchenversammlung mit Einwilligung der Nation andere Schlüsse gefaßt werden. Der Pabst versprach auch, daß alle und jede Artikel der Fürsten-Concordaten, die hier nicht verändert wären, genau beobachtet werden sollten.

Man

Man erwartete also mit Grund, daß die päbstliche Gerichtsbarkeit in Teutschland nicht weiter ausgeübt werden soll, als nach denjenigen Gränzen, welche ihr die Basler-Kirchenversammlung vorgeschrieben hatte. In dieser ward bey der 20sten Sitzung bestimmt:

„Daß die Prozesse zeitig geendiget, und also „die Appellationen nur von der Definitivsen-„tenz, und zwar nicht unmittelbar an den rö-„mischen Hof, sondern mit Beobachtung der „gewöhnlichen Instanz zugelassen werden soll."

Noch merkwürdiger ist aber die Verordnung der 31sten Sitzung:

„Alle und jede Sachen, wo die Partheyen „achtzig italienische Meilen von Rom entfernet, „sollen künftig ihren ordentlichen Richtern über-„lassen werden; die Appellationen auch nie mit „Vorbeygehung des Zwischenrichters, und eben „so wenig von Zwischenurtheln (Interlocuto-„rien), sie brächten denn das Endurthel mit „sich, geschehen.

„Wenn ferner jemand von einem dem Pabst „unmittelbar unterworfenen Richter an den rö-„mischen Hof appellirt, so müssen dergleichen „Sachen eigenen Kommissarien in denjenigen

„Gegenden, wo der Prozeß schwebt, übertra-„gen werden.“

Diese Verordnungen wurden, so wie die übrigen, von der teutschen Nation in den Fürsten-Concordaten in gewisser Maaße angenommen und gebilliget. Sie sind auch mit den Concordaten zwischen Kaiser Friederich dem Ersten, und Pabst Alexander dem Dritten von 1176. fast übereinstimmend, nach welchen die teutsche Geistlichkeit von der zu weit gehenden päbstlichen Gerichtsbarkeit befreyet wurde.

§. 15.
Benehmen der Päbste.

Die Päbste waren mit den Vortheilen, die ihnen in den Aschaffenburger-Concordaten durch die Leitung der feinen Staatskunst des Aeneas Sylvius zugestanden wurden, nicht zufrieden, und übertraten selbige, als sie kaum geschlossen waren. Die hierüber äußerst unzufriedene teutsche Nation drohte, sich in die vorhinige Freyheit zu setzen; allein Aeneas Sylvius wußte es immer, so lange Friederich III. lebte, zu verhindern. Die Uebertretung der Concordaten schien Pabst Calixt in einem Brief an Kaiser Friederich III. den Aeneas Sylvius in seinen Werken vom J. 1561. *libr. epist*, S. 840-843.

unter andern lieferte, selbsten in folgenden sehr merkwürdigen Ausdrücken zu bekennen.

„Sollten wir die Fürsten-Concordaten „übertreten haben, so ist es nicht ab- „sichtlich, sondern wie öfters, wegen „Menge der Geschäfften, aus Uebereil- „lung geschehen, denn wir können als „Menschen, bisweilen irren und fallen.

Wir erinnern uns aber noch einer andern Erklärung Pabst Nikolaus V, die er bey seiner Wahl den Gesandten mündlich that, und die eben auch bey Aeneas Sylvius in *Baluz. miscell.* L. VII. S. 555. vorkommt, und diese scheint uns noch weit treffender zu seyn.

Er sagte nämlich: Daß er dasjenige, was sein Vorfahrer mit der teutschen Nation geschlossen, nicht allein gutheissen und bestättigen, sondern auch halten und durch die That bekräftigen wolle. Mich däucht, (äußerte er sich weiter) die Päbste haben die Hände zu weit ausgestreckt, da sie den Bischöfen keine Gerichtsbarkeit übrig gelassen, hingegen haben den Päbsten die Basler die Hände zu sehr gebunden. So pflegt es aber zu gehen. Derjenige, der Dinge

thut, die er nicht thun soll, muß sich auch seinerseits gefallen lassen, Unrecht zu leiden. Diejenigen, die einen Baum, der sich zu sehr auf eine Seite geneigt, aufhalten wollen, ziehen ihn auf die andere. Ich bin gesonnen, die Bischöfe, die zur Theilnahme an dem Hirtenamt berufen sind, keineswegs ihres Rechts zu berauben, dann auf solche Art hoffe ich das Meinige zu erhalten, wenn ich mich des Fremden keineswegs anmaße.

Allein die nachfolgenden Päbste, insonderheit der Aeneas Sylvius, nachmaliger Pabst Pius II. kehrte sich weder an diese Erklärungen noch ihre Versprüche, und eben so wenig an die Concordaten. Dieses verursachte auch, daß die teutschen Reichsstände deswegen ihre Beschwerden auf die Reichstage brachten, und der Sache eine andere Wendung gaben.

§. 16.

Unzufriedenheit des Kaisers und der Reichsstände.

Die Concordaten wurden den 17. Febr. 1448. in Teutschland publicirt. Sehr viele Reichsstände, insonderheit Pfalz und Brandenburg, waren

mit solchen nicht zufrieden, und da selbsten die Päbste sich mit denen hierinnfalls erhaltenen Vortheilen nicht begnügen lassen wollten, und sich immer mehr, als ihnen nach den Concordaten zukam, zueigneten, so war das Mißvergnügen allgemein.

Es war zwar bey der Behandlung der Concordaten oder vielmehr jener gegen die Belassung der Basler-Decreten dem päbstlichen Stuhl von der teutschen Nation zugestanden wordenen Recompensation und Milderung nicht die einstimmige Einwilligung der gesammten Reichsstände vorhanden. Allein sogar diejenigen Reichsstände, von denen in den Concordaten Meldung geschiehet, sind die ersten gewesen, welche gegen derselben Nichthaltung gleich anfangs die größten Klagen geführt haben. Des churmaynzischen Kanzlers Schreiben vom Jahr 1457. giebt hievon das stattlichste, von der römischen Curie selbsten nicht mißkannte Zeugniß.

Die alten Beschwerden gegen die Concordaten wurden immer mehr gehäuft, und verschiedene teutsche Reichsstände gaben mehr als einmal zu erkennen, daß sie an solche, besonders in Ansehung der Milderung der Basler-Decreten gar nicht mehr gebunden seyn wollten, weil der päbstliche

liche Hof der gesetzten Bedingung, durch Uebertretung der Concordaten, entgegen handle.

Die geistliche Churfürsten haben solches im Jahr 1457. noch freyer erklärt. Sie hielten deßwegen verschiedene Konvente, und unter Maximilian I. Regierung ward an einer pragmatischen Sanction für das römische Reich auf die Art und Weise gearbeitet, wie es im Jahr 1438. in Frankreich, und im Jahr 1439. in Teutschland ehevorhin beschah.

Die Absichten hievon konnte der kluge Aeneas Sylvius damals gar nicht mißkennen, da er in einer sehr merkwürdigen Stelle in tractatu *de moribus germanorum* schreibt: Huc tendit, ne germanica natio jussionibus apostolicæ sedis, scilicet placito congruo non munitis obedire cogatur, ne quid *pecuniarum ad romanam curiam deferatur*. Nam hoc est, quod omnes querelæ volunt, hoc queritur, dum causæ in partibus retinendæ dicuntur, dum prælatorum electiones ad metropolitas deferuntur, dum beneficiorum collationes ordinariis reservantur, dum annatarum exactiones prohibentur.

Es blieb zwar damals nur bey leeren Berathschlagungen, die Unzufriedenheit nahm aber

desto

desto mehr überhand. Im Jahr 1479. trug die rheinische Geistlichkeit der 3 Erzstifter auf eine Versammlung zu Koblenz, abermals Namens der gesammten Geistlichkeit, ihre Beschwerden gegen den römischen Stuhl zusammen. Gleichergestalten beschwerte sich Kaiser Friederich III. 1487. auf den Reichstagen zu Nürnberg, zu Worms 1495, zu Lindau 1497, und Maximilian I. 1498. zu Freyburg im Breisgau, woselbst auch eine Gesandtschaft nach Rom beschlossen war. Die nämliche Beschwerden kamen im Jahr 1500. zu Augsburg, und 1501. zu Nürnberg, und endlich 1518. in einer an das Domkapitel zu Lüttich erlassenen Verordnung vor, worinnen der Kaiser all fernern Contraventionen gegen die Concordaten die kaiserliche Ungnade und Verlust aller Privilegien, auch den Reichsbann selbsten androhte. Maximilian I. starb im J. 1519, ohne daß die Beschwerden der teutschen Nation gehoben worden.

Man fand für nöthig, in die Kapitulation seines Nachfolgers Karl des V. ausdrücklich zu setzen: „Daß die Concordaten der Fürsten gehandhabet, und alle Uebertretungen derselben, mit „der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände „Rath bey dem Pabst angewendet werden sollen.

 Allein,

Allein, da man auch hievon keine Wirkung verspürte, so wurden die Beschwerden auf den Reichstagen zu Worms 1522, Nürnberg 1524, und zu Augsburg 1530. mehrmalen wiederholet, wie der allda verfaßte Reichsabschied §. 152. bewähret.

Der päbstliche Hof stellte zwar nicht in Abrede, daß die Concordaten seinerseits nicht seyen beobachtet worden. Es ist solches aus der Instruction P. Alexander VI. zu entnehmen, die er seinem Legaten auf den Reichstag zu Nürnberg ertheilte.

Hortleder von den Ursachen des teutschen Kriegs

B. 1. K. 1. S. 6.

führt hievon folgendes an:

„Dabey läßt auch die päbstliche Heiligkeit „auf der teutschen Fürsten Klag gnädiglich anzeigen, daß Ihro Heiligkeit nie gefällig oder „lieb, sondern allweg zuwider geweßt seye, daß „wider die Concordaten oder Verträge durch „den Stuhl zu Rom gehandelt worden, und „darum des Willens und Fürnehmens seye, „obgleich derhalben kein Ansuchen geschehen „wäre, solches zu vermeiden, und einen jeglichen, sonderlich die teutsche Nation bey ihrer „Gerechtigkeit zu erhalten."

Allein

Allein das waren nur Worte: die Päbste erklärten vielmehr bey verschiedenen Gelegenheiten, daß man die Haltung der Concordaten von ihnen nicht erwarten könnte, weil man sie in Teutschland selbsten nicht gegen den Pabst beobachte. Pabst Klemens VII. gab seine dießfallsigen Gesinnungen in einer Bulle vom Jahr 1534. an Tag, die den Titel führt: *Clementis VII. Constitutio de prælatis & principibus usurpatoribus dispositiones beneficiorum sedi apostolicæ reservatorum aut impedientibus sedis apostolicæ provisiones contra formam concordatorum intra eandem sedem apostolicam & nationem germaniæ.*

Auch von Gregor dem XIII. kam eine Bulle 1576. zum Vorschein, unter der Aufschrift: *Declaratio Gregorii XIII. super concordatis germaniæ, quod ordinarii collatores prætextu litterarum Nicolai V. papæ pro concordia germaniæ conferre non possint, beneficia ecclesiastica post tres menses, ex quo vacarunt, si de illis intra hoc tempore a sede apostolica provisum est.* Beyde Bullen sind in der neuen und vollständigen

Sammlung der teutschen Reichsabschiede

Thl. 1. S. 184 - 187.

zu finden. Es ward also auf beyden Seiten wegen Nichthaltung der Concordaten geklagt.

Kurz,

Kurz, der päbstliche Hof hätte vielleicht mit seinen Beschwerden gegen die in Teutschland vorgegangene Nichthaltung der Concordaten eine große Aufmerksamkeit erreget, und etwa durchgedrungen, wenn er sich nicht angemaßt hätte, solche einseitig erklären zu wollen. Diese Behauptung fiel aber zu stark auf. Sie veranlaßte noch mehrere Widersprüche und Schwierigkeiten, weil alle Verträge nicht anders, dann mit Zuziehung beeder Partheyen ausgelegt werden können. Die teutsche Nation setzte also ihre ganze Hoffnung auf den Entscheid der Kirchenversammlung von Trident.

§. 17.

Schluß des Kirchenraths zu Trident.

Die Hoffnung, die man sich wegen Beschränkung der päbstlichen Gerichtsbarkeit, und besonders derjenigen machte, so die Nuncien zum Nachtheil der bischöflichen ursprünglichen Jurisdiction so sehr erweiterten, zerfiel gar bald. Die Väter des tridentinischen Kirchenraths wurden von dem päbstlichen Hof mit Religionssachen dermaßen beschäfftiget, daß man die Reformation fast vergaß. Die größte Hinderniß in dem Punkt der Reformation stund aber immer im Wege, daß die allda versammelte Kirchenväter die Unrichtigkeit der Decreta-

cretalen Isidors nicht so erkannten, wie sie leider! erst zu spat in der Mitte des 18ten Jahrhunderts aufgedeckt worden. Man konnte es deßwegen auch nicht dahin bringen, daß die Beschwerden über die Appellationen an den päbstlichen Stuhl in Zeiten zur ernsthaften Verhandlung kamen. Der päbstliche Nuncius hörte jeden Vortrag hierüber, wie leicht zu erachten, mit Verdruß an, und nach vielen Berathschlagungen gieng endlich der Entschluß dahin aus:

„Alle kirchliche Sachen sollen in der ersten „Instanz von dem Ordinarius untersucht, und „längstens binnen 2 Jahr entschieden werden.

„Hierauf ist den Parthenen erlaubt, von der „Definitivsentenz, so wie von einem Zwischen„urthel (*interlocutoria sententia*) wenn letzte„res die Kraft der Definitivsentenz, oder eine „solche Beschwerde hat, welche durch Mittel „der Appellation vom Endurthel nicht gehoben „werden kann, zu appelliren.

„Hievon werden jedoch diejenige Sachen „ausgenommen, welche entweder vermög der „geistlichen Gesetze für die Gerichtsbarkeit des „apostolischen Stuhls gehören, oder welche der „Pabst aus dringenden Ursachen, mittelst einer „gegebenen Bulle, für selbige fordert. Alle

„und

„und jede peinliche Ehesachen bleiben der bi=
„schöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

„Wenn aber eine Appellation in peinlichen
„Sachen von des Bischofs oder seines General=
„vikars Urtheil nach den Gesetzen gegründet ist,
„und der Pabst veranlasset würde, in den Ge=
„genden, wo der Prozeß schwebt, (in partibus)
„Richter zu ernennen, so soll diese Untersuchung
„keinem andern, als dem Metropolitan oder
„seinem Generalvikar aufgetragen werden. So
„ferne dieser entweder verdächtig oder zu weit
„entfernet, oder von ihnen selbst appellirt wäre,
„so soll die Commission einem benachbarten
„Bischof oder seinem Vikar übergeben werden.
„Wenn in allen übrigen Sachen eine Appella=
„tion statt findet, und der Pabst zur Untersu=
„chung die Richter ernennen will, so sollen au=
„ßer dem Erzbischof oder Bischof, von den
„Provinzial= oder Diöces=Synoden vier Per=
„sonen (weil der Pabst von der Würdigkeit der
„sonen keine Kenntniß haben kann) ernannt
„werden. Diesem trägt dann der römische
„Bischof oder sein Nuncius die Untersuchung
„auf. Geht aber ein von selbigen mit Tod
„ab, so ernennt der Erzbischof oder Bischof,
„bis ein Synod gehalten wird, einen andern
„Richter an seine Stelle.

End=

Endlich ward auch wegen den päbstlichen Nuncien eine Vorsehung gemacht:

„Die Legaten (heißt es) und Nuncien sollen „die Bischöfe in Untersuchung und Entscheidung der Sachen nicht hindern, noch auch ihnen ihre Gerichtsbarkeit strittig machen, oder „selbige einschränken, eben so wenig sollen sie „überhaupt gegen geistliche Personen, ohne „Requisition an den Bischof, und bis dieser „sich nicht nachläßig beweiset, eine Art von „Gerichtsbarkeit ausüben."

Durch diese Verordnung, da sie im Hauptwesen dem römischen Stuhl die Hände noch frey genug ließ, die wichtigsten Gegenstände durch unterschiedliche Wendungen zum Abbruch der Erz- und Bischöflichen Gerichtsbarkeit an sich zu ziehen, ward den Beschwerden im Ganzen nicht abgeholfen. Vielmehr ergab sich, daß nach geendigter Kirchenversammlung noch mehrere entstunden, die sich bis auf gegenwärtige Zeiten außerordentlich gehäuft haben.

§. 18.
Entstehung der beständigen Nunciaturen in Teutschland.

Vor den Zeiten der tridentinischen Kirchenversammlung hatte man in Teutschland nur unbestän-

beständige Nunciaturen oder eigentlich außerordentliche, die im Namen des Pabsts die Gerichtsbarkeit ausübten. Nach dieser Versammlung führte der römische Hof aber ein neues System ein. Er schickte aus dem Anlaß die Verordnungen des Kirchenraths von Trident zu vollziehen, seine Nuncien in alle europäische Staaten, die in selbigen vor beständig ihren Wohnsitz aufschlugen. In Spanien, Portugall, Frankreich, Pohlen, Sicilien, Savoyen, Venedig, Genua, Parma und den österreichischen Niederlanden wurden der Gewalt dieser Nuncien gewisse Schranken gesetzt. Teutschland gebrauchte hierinnfalls mehrere Nachsicht.

In den teutschen katholischen Landen wurden eigentlich vier beständige Nunciaturen eingeführt: die erste am kaiserlichen Hof zu **Wien**, die zweyte am Niederrhein zu **Kölln**, die dritte zu **Brüssel**, für die österreichische Niederlande, und die vierte zu **Luzern** in der Schweiz.

Die **Nunciatur zu Wien** ist die älteste in Teutschland. Der Nuncius führte das Prädikat als Gesandter durch ganz Teutschland, weil bey Errichtung dieser Nunciatur noch keine andere in Teutschland bestunde. Sie erstreckte sich über die Königreiche Ungarn, Böhmen, Kroatien,

Oester-

Oesterreich, Kärnthen, Steyermark, Krain und Tyrol, Augsburg u. s. w. bis an die Schweiz.

Die Köllner-Nunciatur ward bey Gelegenheit der Religionsveränderung Churfürst und Erzbischofs Gebhard zu Kölln, als dieser die Reformation 1582. in dem Erzstift einführte, selbst die reformirte Glaubenslehre annahm, und sich mit der schönen Gräfin Agnes von Mansfeld vermählte, von Pabst Gregor XIII. gestiftet. Pabst Pius VI. erzählt diese Nunciatur-Errichtung in seiner Einweihungsrede des Nuntii am Niederrhein vom 24sten Sept. 1775. nach dem lateinischen Original mit folgenden Worten:

Originem hujusce ad Tractum Rheni legationis possumus non sine acerbissimo sensu mente repetere, quia repetenda ab iniquissimo scelere *Gebhardi Truchses* archiepiscopi coloniensis, quem sacrilego connubio junctum tum sanctimoniali *Agnete Mansfeld*, *Gregorius XIII.* antecessor noster pontificio suo decreto exauctoravit dictisque devovit, atque hæc causa fiat, cur non, ut antea, *extraordinarius Nuncius* solum pro re nata, ac temporum necessitate ad eas regiones legaretur, uti anno 1579. contegit, cum

ad pacem ineundam inter Belgas & *Philippum II.* regem Hiſpaniarum miſſus eo fuit, *Jo. Baptiſta Caſtanea*, qui poſtea ſub *Urbani VII.* nomine ſummum geſſit Pontificatum. Sed ab eo tempore decerneretur, ut iis in regionibus ordinarius nuncius conſtituto ſibi in itidem domicilio reſideret, quia ſua præſentia aut mala præcaveret, aut certe, nulla interpoſita mora repararet. Primus qui hunc in modum ablegaretur, fuit *Jo. Fran. Bonomo*, epiſcopus Vercellenſis, qui etſi illuſtriorem tunc gereret nunciaturam apud cæſarem, attamen religionis amore magis incenſus, quam honoris claritate commodus iſtam alacriter ſuſcepit, quæ etiam hodie latiſſimis protenditur finibus, licet non mediocriter ſit imminuta ob aliam poſtmodum a *Clemente VIII.* inſtitutam nunciaturam in ditionibus Belgii, quæ nec re, nec nomine prius a tibi demandata dividebatur.

Auf diese Art ward die Nunciatur zu Kölln errichtet. Die Erz- und Bißthümer, und überhaupt den großen Wirkungskreis dieser Nunciatur bestimmt P. Pius in eben dieser Rede umständlich, da er fortfährt: Etenim archiepi-

scopis

scopis Coloniensis per se satis amplius ac plures suffraganeos continens episcopos, quos inter magnopere eminet utriusque gladii potestate episcopus & princeps Leodiensis, minima est ejusdam legationis pars. Cum in eadem alii plures amplissimi episcopatus contineantur, inter quos præcipue sunt, Moguntinus, Trevirensis, Spirensis, Wormatiensis, Osnabrugensis, Paderbornensis. Ipse etiam episcopatus Augustæ Vindelicorum urbis in tota germania celeberrimæ, quamquam Viennensi adscribatur legationi, attamen tuam requirit operam vigilantiam vero semper expostulat — quid commemorare opus est, tota monasteria virorum ac mulierum, quorum plura magnitudine, antiquitate, opulentia, numero in magna sunt celebritate. — Mit was für ausserordentlichen Freyheiten dieser Nuncius begabt seye, werden wir in dem Verfolg hören.

Die Nunciatur in der Schweiz hat ihre Stiftung Pabst Sixtus V. zu danken. Allein die Schweizer waren gar nicht mit solcher zufrieden. Wie uns Meister in der neuesten Geschichte des Eidgenossischen Staatsrechts

Z. R. 1. S. 406.

benachrichtiget, so ward schon im Jahr 1370. ein sogenannter Pfaffenbrief errichtet. Nach diesem Vertrag, den sechs Kanton aufrichteten, und beede übrige beytraten, wurde die Kirchenfreyheit dergestalten eingeschränkt, und den Geistlichen verbotten, mit ihren Gegenpartheyen vor bischöfliche Tribunalien zu ziehen. Dieser Vertrag setzte überall die ganze Sicherheit der Güter und der Personen so vest, daß sich keine Parthey ihrem natürlichen Richter entziehen darf. Festhaltend auf diese Freyheiten widersetzten sich die Schweizer seit 1571. allen päbstlichen Nunciaturen, bis endlich bey Entstehung der großen Religionszerrüttungen kurz ermeldter Pabst 1586. die Errichtung dieser Nunciatur glückte. In einer allgemeinen Versammlung überließen die katholische Kanton die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen über die Geistlichkeit, welche bis dahin die weltliche Richter ausgeübt, dem Nuncius Joh. Baptista Santorio. Dieser erhielt auch die Aufsicht über die Regierung und Kirchenzucht, und zu der Nunciatur wurden die Bißthümer Basel und Chur gezogen.

Die Stiftung der Brüßler-Nunciatur wird von dem Herrn von Hontheim auf das Jahr 1588. bestimmt. Pius VI. setzte sie aber unter

die Regierung Klemens des VIII. in einer Rede zurück, wovon wir kurz vorhero erwähnt, und von derselben lateinischem Original *Le Bret* in seinem Magazin der Staats- und Kirchengeschichte

Thl. 5. S. 351.

einen Abdruck liefert. Doch diese chronologische Irrung wollen wir durch das allerdings bessere Bewußtseyn P. Pius VI. als gehoben ansehen, da sie keinen Gegenstand der Hauptsache ausmacht. Vorzüglich ist aber in Ansehung der Brüßler-Nunciatur zu bemerken, daß sie durch die Rechte des Souverains von ältesten Zeiten her beschränkt ist. Schon unter Philipp, dem Zweyten, König von Spanien, im Jahr 1557. mußte der damalige außerordentliche Nuncius Karl Karaffa die Erklärung von sich geben, daß er alles Ansehen mit Einwilligung des Königs ausüben wolle, welches den eigentlichen Bezug auf die Gerichtsbarkeit gehabt haben mag.

Ueberhaupt sahe man die beständige Nuncien in Teutschland als Gesandte an, welche die politische, so wie jene Geschäffte vollziehen, die für den Pabst, als das Oberhaupt der Kirche, unmittelbar gehören. In dieser Art hätten sie nicht selbst in geistlichen Appellationssachen die Gerichtsbarkeit verwalten, sondern nur nach den Gesetzen

der Tridentinischen Kirchenversammlung diejenigen Synodalrichter, welche erwählt worden, bestättigen sollen.

Kurz, dieses ist der Geschichtshergang, wie die beständige Nunciaturen in Teutschland entstanden, und in diesem Verhältniß befanden bis in dem 16ten Jahrhundert.

§. 19.
Benehmen dieser beständigen Nuncien.

Die Erzbischöfe Teutschlands widersetzten sich zwar der Aufnahme der beständigen Nuncien anfänglich nicht. Es schien, sie wollten sich mit dem römischen Hof nicht abwerfen, den besonders die rheinischen Erzbischöfe in ihren eigenen Angelegenheiten mit Ausgang des 16ten Jahrhunderts sehr nöthig hatten.

Sie empfanden aber gar bald die Folgen ihrer Nachgiebigkeit. Die Nuncien maßten sich fast gänzlich aller erzbischöflichen Gerechtsamen an: sie ertheilten Dispensationen, befreyten von Strafen, sprachen von Eiden los, verrichteten Weihungen, nahmen von den Gerichtshöfen der Suffraganbischöfe auch mit Uebergehung der Metropoliten Appellationen an, maßten sich sogar der ausgedehntesten unmittelbaren Gerichtsbarkeit

über alle Unterthanen des ganzen erzbischöflichen Kirchensprengels auch in zeitlichen Sachen an, und zwangen sie durch Bannflüche sich ihren Aussprüchen zu unterwerfen. Kurz, sie übten alle Actus contentiosæ & voluntariæ jurisdictionis ohne Unterschied nach Willkühr aus, so daß die Macht der Erzbischöfe in Gefahr stund, von ihnen gänzlich unterdrückt zu werden.

Man beurtheile nun selbst den Unterschied ihres Benehmens gegen jene Zeiten, wo Pabst Leo I. sie erinnerte, sich nicht der den Bischöfen eigenthumlich gehörigen Gerichtsbarkeit anzumaßen, wovon wir §. 2. schon das mehrere bemerkt haben.

Allein die Größe des von dem römischen Hof den Nuncien, und insonderheit der Köllner Nunciatur ertheilten Gewalts, und der vielen und ganz sonderbaren Fakultäten läßt sich nicht besser in ihrem ganzen Umfange ersehen, dann aus nachstehender Gewaltsurkunde, die der Nuncius zu Kölln erhielt. Die Maynzer Monat-Schriftsteller haben solche zuerst geliefert. Wir benutzen sie aber, wie sie der Teutsche Zuschauer im

11. Heft S. 223.

eingerückt. Sie enthält folgendes:

 1) Vi-

1) Visitandi & reformandi patriarchales, primitiales, metropolitanas & alias cathedrales & collegiatas ac parochiales ecclesias, nec non monasteria tam virorum, quam mulierum præposituras & loca sæcularia, ac conventus quorumcunque ordinum, etiam mendicantium, nec non hospitalia etiam exempta & apostolicæ sedi immediate subjecta, eorum capitula, conventus universitates collegia & personas seculares, quam regulares etiam, ut præfertur exemtas & subjectas, quoties videbitur.

2) Constitutiones, consuetudines & mores mutandi, vel constitutiones de novo edendi, vel jam editos promulgandi, & confirmandi.

3) Tollendi abusus.

4) In personas seculares & regulares etiam mendicentes delinquentes inquirendi, easque puniendi, & ad honestæ vitæ modum reducendi & reformandi.

5) Contra inobedientes, falsarios, usurarios, raptores, miendiarios, & alios criminosos, eorumque fautores inquirendi, procedendi, & puniendi.

6) Co-

6) Cognoſcendi & terminandi cauſas criminales & matrimoniales, & quascunque alias eccleſiaſticas, profanas, civiles, criminales & mixtas, ad forum eccleſiaſticum quomodo libet pertinentes (non tam beneficiales) præterquam in prima inſtantia.

7) Conferendi beneficia eccleſiaſtica ſimplicia intra limites ſuæ legationis, dummodo ratione menſium apoſtolicorum reſervata non fuerint, quorum fructus viginti quatuor ducatos auri de camera non excedunt.

8) Diſpenſandi ſuper impedimento publicæ honeſtatis.

9) Concedendi facultatem alienandi bona eccleſiaſtica ſeu dandi in emphyteuſin ad tertium generationem.

10) Relaxandi juramenta ad effectum agendi.

11) Abſolvendi a cenſuris.

12) Abſolvendi & diſpenſandi homicidas, non tamen voluntarios perineos eosque, qui bellis interſuerint, qui adulterium, inceſtum fornicationem, aut aliud quodcunque flagitium carnis perpetraverint.

13) Mandata & monitoria contra occultos & ignotos malefactores, etiam sub censuris decernendi.

14) Concedendi indulgentias.

15) Celebrari faciendi in locis interdictis januis clausis & aliis restrictivis.

16) Concedendi facultatem vescendi laticiniis & carnibus diebus prohibitis.

17) Promovendi ad 4 minores & sacros majores ordines etiam circa tempora, non servatis interstitiis.

18) Absolvendi simoniacos & mediatores in hoc negotio.

19) Concedendi facultatem benedicendi, & respective consecrandi ecclesias, cœmeteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia &c.

20) Dispensandi cum consanguineis & affinibus in tertio aut quarto, vel 3 & 4to mixtis, cum iis, qui matrimonium de facto scienter vel ignoranter de præterito, sive hactenus contraxerunt, ac etiam consummarunt.

21) Dispensandi super impedimento spiritualis cognationis & compaternitatis.

22) Ad

22) Ad effectum præmissorum omnium consequendum absolvendi ab omnibus censuris ecclesiasticis, & pœnis a jure vel homine quavis occasione latis, vices etiam suas in his omnibus committendi, delegandi ad varios sine judices assistentes, commissarios, executores, etiam sub invocationi brachii secularis.

Ganz außerordentliche Fakultäten! Die Erz- und Bischöfe schienen in gewissem Betracht ihres Amts und all ihrer ursprünglichen Gerechtsamen hierdurch entsetzt zu seyn. Wenn man auch übergeht, daß dergleichen Fakultätenertheilung schon dem Sinn der Verordnungen des Kostanzer, Baßler und Tridentinischen Kirchenraths schnurstraks zuwider laufen. Alle diese Verordnungen gaben dem Pabst kein Recht, beständige Nunciaturen zu errichten. Nach dem Geist der Tridentinischen Gesetze sollten nur die gewählten Synodalrichter von dem päbstlichen Hof bestättiget werden. Beständige Nunciaturen waren also hierinn so wenig nothwendig, als zu jenen rechtlichen Fällen, welche der Pabst für seine Gerichtsbarkeit nach Rom rechtmäßig ziehen konnte. Die beständigen Nunciaturen können ihr Recht auch nicht in der vorgeblich erforderlichen Aufsicht über die

Kirche

Kirche und Religion zuschreiben, dann diese ist den Erz- und Bischöfen ihres Daseyns wegen zuständig.

§. 20.

Beschwerden gegen die Nunciaturen im 17ten Jahrhundert.

Diese Eingriffe in die Erzbischöfliche Gewalt erniedrigten zum Theil das Ansehen der Bischöfe, verursachten aber andern Theils noch sehr große Unordnungen; in der Folge kam es von Seiten der Erzbischöfe zu den dringlichsten Beschwerden. Diese suchten gegen die Eingriffe derer Nuncien bey dem Reichs-Kammergericht Hülfe. Selbiges erließ zwar viele Mandata cassatoria & inhibitoria processuum incompetenter ad nunciaturam delatorum, sie waren aber insgesammt ohne Wirkung.

Das Reichs-Kammergericht machte hierüber im Jahr 1643. der zur Verbesserung des Justizwesens im Reich verordneten Reichsdeputation eine dringende Vorstellung, worinn es unter andern sagt:

„Bey den Lüttichischen Prozessen hat sich „ein sehr großer Mißbrauch in recursu ab „officiali ad pontificem ejusque legatos, „seu

„seu mixtos apostolicos eingeschlichen, in=
„dem man fast von allen Urtheilen ohne Unter=
„schied, es betreffe Civil= oder Privatsachen,
„dahin provocirt, und die Gerichtsbarkeiten
„wider die Ordnung confundirt. Es beklagte
„sich aber auch über die Nuncien, daß sie sich
„sogar erfrechten, contraria mandata cassa-
„toria wider das Kammergericht zu erlassen,
„wodurch sie den Parthien bey schwerer Geld=
„oder Excommunicationsstrafe vor ihren Rich=
„terstuhl zu ziehen suchten, und fügte sein Gut=
„achten bey, daß der Kaiser diesen Unfug im
„Reich abstellen möchte."

Dieses Reichs=Kammergerichtliche Gutach=
ten ward von der Reichsdeputation im Jahr 1644.
geprüfet, auch vollkommen gebilliget, ohne daß
doch das mindeste damals noch in der Sache wäre
geändert worden; da aber täglich neue Beschwer=
den hinzukamen, so gab es zu neuen Berath=
schlagungen auf dem Reichstag Anlaß, und zog
im Jahr 1654. ein wichtiges Reichsgesetz nach
sich, des Inhalts:

„Da sich die Stände auch zum höchsten be=
„schwert, daß in den Erz= und Bißthümern,
„Kölln, Lüttich und Münster, wie auch in
„andern

„andern Orten des Reichs allerhand Mißbräu-
„che wegen den Appellationen und Recurs vor
„den Officialen zu dem Pabst und dessen Nun-
„cien daher entstanden, weil solche Appella-
„tionen und Recurs fast von allen Urtheilen,
„sie mögen Civil- oder Profansachen betreffen,
„ohne Unterschied angenommen, die Gerichts-
„barkeiten wider Ordnung verwechselt, Civil-
„sachen außer dem Reich vor fremde Richter-
„stühle gezogen, und die Partheyen mit Ver-
„lust vieler Zeit und Unkösten herum geführt
„werden. Daher denn folgt, daß nicht allein
„viele Mandata cassatoria processuum ent-
„stehen, sondern die Nuncien vielmehr per
„contraria mandata cassatoria den Par-
„theyen bey schwerer Geldstrafe oder geistlicher
„Censur den Kammergerichtlichen Verbothen
„keine Folge zu leisten, anzubefehlen pflegen,
„so wird seine kaiserl. Majestät von den Chur-
„fürsten und Ständen des Reichs um die Ab-
„stellung dieser Mißbräuche geziemend gebethen,
„bey dem römischen Stuhl eine nöthige und
„bündige Vorstellung machen zu lassen, daß
„den Nuncien ein solch unerlaubtes Verfahren
„im Reich und wider dessen Glieder und Un-
„terthanen ernstlich untersagt, und in Zukunft
nicht

„nicht mehr gestattet werde, und falls sie noch „etwas dagegen unternehmen sollten, so soll „dieses nichtig und kraftlos gehalten, und wi„der erklärt werden. Und überhaupt sollen „die Evocationen zu fremden Richterstühlen „und außer dem Reich keineswegs mehr gestat„tet werden. Zugleich soll auch genau beobach„tet werden, was die Stände für die absolu„tiones nuntiorum a juramentis erinnert, „und daß auf solche Lossprechungen bey den „Gerichtshöfen keine Rücksicht genommen wer„den sollte, sie geschehen dann von dem ordent„lichen Richter ad effectum agendi.“

Die drey geistliche Churfürsten brachten es endlich noch so weit, daß Kaiser Ferdinand in seiner Wahlkapitulation beschwören mußte, diese Mißbräuche im Reich abzuschaffen, welches nach diesem allen Kapitulationen, so wie der neuesten insonderheit

art. XIV. §. 4.

eingerückt worden. Dessen ohngeachtet setzten die Nuncien ihre Eingriffe ohne Unterlaß fort, erweiterten ihre Gerichtsbarkeit auf bloße Schuldforderungssachen, und belegten die nicht vor ihnen erscheinende sogar mit der Excommunication. Selbsten Kaiser Leopold schrieb wegen dem be-

kann-

kannten Reisingerischen Excommunicationsfall 1677. an den Erzbischof Maximilian Heinrich von Kölln, worinnen er es ein *exemplum abominabile, inusitatas extremitates, & electori Coloniensi tanquam episcopo & legato nato summoque præjudiciosam excommunicationem* nennte, und das ganze Faktum der Nunciatur als nichtig erklärte.

Die Fortsetzung folgt im 8ten Theil.

II.

Ob der Lehenherr oder der Vasall beweisen müsse, wenn die Frage von einem Lehenstück entsteht, ob es ein Lehen oder Allodium seye? nebst einem kurzen Begriff des Feudi scultetici oder Schultenlehens.

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. VI. Decis. p. 149-164.

Summaria.

1) *Feudum sculteticum* (Schultenlehen) merum est aliquod officium jurisdictionale, quando Dominus Jurisdictionis subofficialem in aliqua villa sibi constituit, & hoc munere investit. Idque

2) De-

2) Decedente investito statim ad dominum redit,

3) Proscribi adeoque a parte hæredum vassali mortui possessio non potest, quamvis feudum per immemoriale tempus familiæ cuidam fuerit concessum, cum in causis feudalibus qualitas feudi ex litteris feudalibus & reversalibus terminetur.

4) Hinc non attento casu feloniæ hæres feudum restituere tenetur, quandocunque id repetitur.

§. 1.

In der Stadt Münster befindet sich neben dem hohen Domstift noch ein anderes Stift, so man den alten Dom nennet, dessen Probst, Decanus und Kapitulum in diesem Prozesse wider die adeliche Familie Volken zu Rochel unweit Münster in prima instantia Klägern, in appellatorio aber die Adpellaten sind.

§. 2.

Das Kapitulum dieses alten Doms hatte unter andern Kirchengütern von Alters her einen gewissen *curtem* sive *mansum*, Amtshof, Burghof im Dorf Laar, der Nunningshof ge-

nannt, wozu verschiedene Höfe, Häuser, Leute und andere Stücke an Wördern, Kampfen, und Ländereyen gehörten, deren Zahl im Münsterischen nach dem Maaß der Aussaat genannt wurde.

§. 3.

Diese Curtis. Nunningshof mit allen Eingehörungen ward von einem zeitlichen Probsten des alten Domstifts bey 300 Jahre lang denen von **Volken** jure villicationis als ein **Schultenlehen** (*feudum sculteticum*) gegen jährliche gewisse Prästationen sub lege conservandi & tuendi eingegeben, wobey das Stift als Lehenherr, noch insbesondere behauptete, daß in solchem Lehen weder die Descendenten, noch weniger die Seitenverwandten aus dem Geblüt des ersten Erwerbers succediren, sondern so oft das Lehen gebrochen seye, die Belehnung ex nova gratia erlangt werden müsse, weil bey jedem Fall dasselbe dem Stift anheim komme.

§. 4.

Sowohl aus den Lehenbriefen, als denen bey bey jeder Belehnung eingesendeten Lehenmännlichen Lehensbeschrieben und Reversalien ergabe sich

1) Daß

1) Daß das Schultenlehen nicht pro hærede ex sanguine gegeben worden.

2) Vasallus solches bewahren, hüten, und zu der Kirche Rechten vertheidigen, und

3) jährliche Abgaben hievon entrichten solle,

4) auch daß das Hauptstück des Lehens nicht ein schlechtes Baurenhaus oder Hof, sondern ein ansehnlicher Amtshof, Burghof, curtis seye, weil viele andere Höfe, Häuser und pertinentiæ nach den Lehenbriefen dazu gehörten.

§. 5.

Nach einigen erfolgten Todesfällen fand sich im Jahr 1594. das Kapitul durch allerley gegründete Vermuthungen veranlasset, nach dem Lehen sich umzusehen, und zu erforschen, ob noch alle Appertinenzstücke vorhanden wären; die hinterlassene Wittwe und Sohn des abgelebten Vasallen übergaben einen Lehenbeschrieb von 1566. der aber mit der ältern Stiftischen Lehendesignation von 1511. nicht überein kame, weil in jenem statt des Nunningshof, ein anderer Namens Nordmanns Baurenhof angegeben wurde, dagegen Kapitulum protestirte. Doch ward der Vasall auf die widersprechende Lehensdesignation von 1566. wiederum investirt.

§. 6.

Im Jahr 1684. kam es mehrmalen bey Ableben eines Vasallen wegen der Widersprüche der Lehensdesignationen zum Streit, indem sich ergab, daß sehr viele Lehensappertinenzien abgiengen. Von dem Hofgericht zu Münster ward in Sachen ein Urthel gefället, in welchem „die Designation von 1566. (wovon kein Original je„mals auch nachhero in camera zum Vorschein „kam) verworfen, die beklagten Volkischen Er„ben der alten Designation von 1511. einzufol„gen, auch von solcher zur Hütung und Ver„wahrsam anvertraute Güter dem klagenden Ka„pitel anzuweisen, condemnirt worden cum ex„pensis."

§. 7.

Dagegen ergriffen die Erben 1685. die Appellation an das Reichs-Kammergericht, extrahirten zwar processus, doch sahe die Sache nicht günstig vor sie aus, da von dem Kammergericht 1687. nur ein Interlocuturtheil ergienge, in welchem beeden Theilen die Beybringung aller Lehenbriefe, Lagebücher, Pacht- und Hebregister (welcher Punkt vorhin auch in sententia a qua mit eingeschlossen war) auferlegt worden.

§. 8.

§. 8.

Den 30. April 1716. erfolgte aber von dem Reichs-Kammergericht nachstehende

Sentenz.

„In Sachen weyland Caspar Stephan, jetzo „Friederich Jobst Ludolf von Volke, Appellanten eines, wider Probsten, Dechant und Kapitel des alten Doms zu Münster, Appellaten „andern Theils, ist allem Vorbringen nach zu „Recht erkannt, daß durch Richtern voriger In„stanz wohl geurtheilt, übel davon appellirt, dero„halben solche Urthel, soweit denselben in pun„cto der auferlegten Production der Register, „Lager- Pacht- und Hebungsbücher, auch Lehen„briefe in der Appellationsinstanz nicht schon ein „Genüge geschehen, zu confirmiren, und bestät„tigen seyen; mit der fernern Erklärung, daß „Appellanten denen Appellaten auch die erweis„liche Deteriorationen im Ostkampfbusch (einer „Waldung) zu ersetzen schuldig, und darzu zu „condemniren und zu verdammen seyen, als wir „berührte Urthel solchergestalt hiemit confirmiren „und bestättigen, Appellanten condemniren und „verdammen, dieselbe zugleich in die Gerichtskö„sten bey diesem kaiserl. Kammergericht derent„wegen aufgelaufen, denen Appellanten nach

„rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu be-„zahlen fällig urtheilend.“

§. 9.

Bey dieser Sentenz hatte es aber noch lange sein Bewenden nicht. Die Appellaten stunden pro executione sententiæ cameralis an, weil der sachfällige Appellat zwar in einigen Punkten zu pariren sich erkläret, jedoch den Nunninghof cum appertinentiis nicht herausgeben wollte, indem er behauptete, daß der casus feloniæ nicht eintrete, er auch den Wald Ostkampfbusch erweislichermaßen nicht deteriorirt habe; wiewohl die Volkische Wittib eingestund, daß die als Erb angegebene Stücke Lehen seyen. Hierüber ergienge unterm 16. Jul. 1717. eine weitere

Sentenz.

„In entschiedenen Sachen weyland Caspar „Stephan, jetzo Friederich Jobst Ludolf von „Volken, wider Probst, Dechant, und Kapi-„tel des alten Doms zu Münster appellationis „nunc executionis, ist Doktor Hofmann des „am 16. April jüngsthin respective schon verwor-„fene Einwendens ohngehindert, daß er am 30. „April nächst abgewichenen Jahrs eröffnete Ur-„thel mit wirklicher Anweisung sämmtlicher Per-

„tinen-

„tinenzien des Schultenlehens nach der Designa„tion vom Jahr 1511. und in specie darunter „des neuerlich sogenannten Hauses Laar oder Wol„kenhof, sonsten Nunningshof genannt, wie „auch Erstattung der im Ostkampfbusch beschehe„nen erweislichen Deteriorationen gehorsamlich „gelebet seye, Zeit 2 Monden pro termino & „prorogatione von Amts wegen eingesetzt, mit „dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkom„men wird, daß sein Prinzipal jetzt alsdann und „dann als jetzt, in die Pön zehn Mark löthigen „Goldes, halb dem kaiserl. Fisco und zum an„dern halben Theil denen Appellaten ohnnachlä„ßig zu bezahlen hiemit erklärt seyn, und in der „Real-Execution halber auf ferneres Anrufen er„gehen solle, was Rechtens ist. Dann in pun„cto des Heimfalls des Schultenlehens ist Doktor „Hofmann in puncto remissionis an den Rich„ter erster Instanz, beschehenes Begehren abge„schlagen, sondern der Bescheid, wofern nach „beschehener Redintegration besagten Lehens die „Appellaten vermöge der von Fällen zu Fällen „empfangenen Reversalbriefen sich des Heimfalls „wirklich zu gebrauchen gemeynet, daß ihnen sol„ches zu thun, und das Schultenlehen cum fru„ctibus von Zeit tödtlichen Hintritts des jetzt be-

„lehnten Stephan von Volken zu sich zu nehmen „unbenommen seye, und werden ersterer Instanz „Richter solchen falls in Entstehung der zuvörderst „zu versuchen seyenden Güte ihnen, Appellaten „hierzu, der in sententia a qua beschehenen Aus„stellung zu Folge, jedoch mit behöriger Reflexion „auf die von Appellaten zu erstatten habende er„weisliche Meliorationen hülfliche Hand zu lei„sten, endlich auch wegen geklagt und zuerkann„ten Deteriorations-Erstattung die bisherige Un„tersuchung und Aestimation des angegebenen „Schadens zu veranstalten hiemit angewiesen."

§. 10.

Mit diesem Urthel waren aber die Appellanten gar nicht zufrieden, weil in solchem dem Kapitel das Recht zuerkannt wurde, das Schultenlehen nach freyer Willkühr einzuziehen. Sie ergriffen die Restitution hauptsächlich gegen zwey Artikel derselben, und zwar 1) wegen des Lehenheimfalls, dann 2) des pro pertinenti ad feudum erklärten Volkischen Hauses zu Laar.

Allein wegen des ersten Punkten ward das Restitutionsgesuch gänzlich abgeschlagen, und der andere zu näherer Untersuchung verwiesen, im Ganzen bliebe es aber bey dem letztern ergangenen Ur-

Urthel, wie die untern 17. May 1720. weiters ergangene

Sentenz

bewähret:

„In entschiedener Sache weyland Friederich „Jobst Ludolf von Volke, jetzo dessen nach„gelassener Erben, wider Probst, Dechant „und Kapitel des alten Doms zu Münster, „appellationis nunc restitutionis in integrum „& respective executorialium &c. ist, so viel „den Punkt der Hinfälligkeit des Schultenlehens „betrifft, Doktor Hofmann sein der Restution „in integrum halber beschehenes Begehren ab„geschlagen, sondern läßt man es bey vorigen er„öffneten Definitiv-Urtheln hierinnen lediglich be„wenden, und wird Richtern voriger Instanz die „Vollstreckung derselben und Manutenirung de„rer Adpellaten bey Einnehmung des erledigten „Lehens in denen liquiden und durch beschehene „Designation und Anweisungen bekannten Perti„nenzstücken, den Ostkampf mit eingeschlossen, „mit nochmaligen Vorbehalt derer von obbemerk„ten Volkischen Erben etwa zu prätendiren ha„benden und in continenti erweislichen, an de„nen zuerkannten fructibus perceptis zu com„pensiren stehenden Meliorationen, jedoch die Exe-

„cution daran nicht aufzuhalten, hiemit noch=
„mals anbefohlen.

„So viel aber den sogenannten Volkenhof
„zu Laar betrifft, wie auch noch übrige zur Re=
„dintegration des Lehens in specie mansum Hu=
„pelswick, Triumerhaus, dann vicum Nun=
„nigstege, und anderer nach der Designation
„von 1511. noch ermangelnder Länderey ist Lt.
„Heeser sein des Juramenti in litem auch man-
„dati de exequendo halber beschehenes Begeh=
„ren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern be=
„wandten Umständen nach Commissio auf das
„fürstlich Münsterische Hofgericht in optima
„forma von Amtswegen dergestalten, daß durch
„zwey unpartheyische ihres Mittels beede Theile
„über die respective begehrte und widersprochene
„weitere Redintegration des Lehens in obgemeld=
„ten Stücken mit ihren habenden Fundamenten
„kürzlich und ohne Weitläufigkeit gehört, der
„Augenschein quästionirter Stücke mit zuziehung
„erfahrner und des Landes kundiger Personen, auch
„Steinheber oder Märker eingenommen, und
„nach dem Anweisungs=Document Johann von
„Volke von 1511. deren Situation, der ange=
„gebene Markstein und übrige Umstände unter=
„sucht, und nach reifer Ueberlegung ein gewissen=
„haf=

„haftes Gutachten: Ob der Volkenhof oder eine „andere Stätte vor den zum Lehen gehörigen Curtem Nunningshof zu achten und anzuweisen? „ingleichem, wo die ermangelnde Pertinenzstücke, „Hupelswick und Timmerhof, wie auch die „Nunningsstege nach Inhalt obgedachter Designation anzuweisen, oder ob solche nach der „Hand die Namen Gößlingen, Bauerrichterskampf und Bingensteige bekommen, und „diese Stücke davon oder andere zu nehmen. Endlich auch wie die in oftgemeldter Designation „von 1511. enthaltene Ackerzahl in qualitate „& quantitate voriger Urthel zu redintegriren, „diesem kaiserl. Kammergericht innerhalb 2 Monden, welche hierzu pro termino & prorogatione „angesetzt worden, zur fernern Verordnung nebst „Einsendung des Protocolli Commissionis gebührend erstattet werden solle, hiemit erkannt."

Bey dieser Urthel hatte es nun sein gänzliches Bewenden.

§. 11.

Aus der außerordentlich weitwendigen und in 15 Fragen zerfallenden Kameral-Ausarbeitung, wollen wir nur die stärkste Entscheidungsgründe ausheben:

1mo. Von dem Kapitel ward eigentlich die Action ad exhibendum & retintegrandum feudum angestellt, die nach Eigenschaft der Sachen wohl gewählt wurde, da sie nicht nur allein gegen den Vasallen, als auch gegen einen bloßen Nutznießer und Verwalter der Kirchengüter statt hat, in welchem Betracht eigentlich die Volkischen Erben stunden.

2do. In Ansehung bey Lehensachen die Qualität desselben ganz aus den Lehenbriefen und Reversalien zu beurtheilen seye, so habe sich aus solchen genüglich gezeigt, daß das Schultenlehen kein Erbgut, sondern ein nach Ableben jeden Besitzers an die Lehenherrschaft wiederum zurückgehendes Gut gewesen, folglich diese solches, ohne daß die Frage von einer Felonie entstehe, wiederum nach freyer Willkühr an sich ziehen könne. Besonders

3tio. Da das Schultenlehen die Eigenschaft an sich habe, daß es als ein Amtslehen, oder *officium jurisdictionale* einem Vasallen zur Belohnung seiner Dienste nur lebenslänglich gegeben werde. Ein Vasall wäre auch nur mit der Verwaltung des Guts unter der Bedingniß belehnt, daß selbes nach seinem Absterben wieder an die Kirche zurück gehe, und deswegen finde

pro-

propter initium vitiosum auch keine Verjährung statt, wenn es ex nova gratia schon mehrern von einer Familie nach und nach überlassen worden, woraus zugleich noch folge, daß das Lehen mit allen Eingehörungen wiederum zurückgestellt werde.

4to. Was aber die Ergänzung des Lehens anlange, so müsse solche nach den ältern Lehensbeschrieben beschehen, und verdiente die neuere von den Vasallen einseitig entworfene keine Rücksicht, besonders, da die Besitzer, (wie in diesem Fall erprobt worden) die Lehensstücke nicht nur verwechselt, sondern solche, nach Eingeständniß der Volkischen Wittib, unter ihre eigenthümliche Güter dergestalten vermischt habe, daß der Lehenherr offenbar vernachtheiliget worden.

Zusätze.

Summaria.

1) *Regula generalis, qua bona tamdiu allodialia præsumuntur, quamdiu non constet de contrario, non semper firma esse videtur.*

2) *Præsertim in causa feudali, ubi per litteras investituræ bonum cum omnibus suis appertinentiis concessum fuit.*

3) *Si*

3) *Si non certa & individua quantitas in litteris feudalibus expressa, sed universitas bonorum vasallo in feudum concessa sit, tunc ipsi probatio allodialitatis incumbit.*

4) *Ea autem in specificatione feudali expressa dominus feudi probare tenetur.*

5) *Clausula* — bonum cum omnibus ejus appertinentiis *contra vasallum nil relevat, quando individua feudum Constituentia clara denominata sunt.*

6) *Litteræ feudales antiquæ recentioribus plerumque præferri solent, si in his præsumptio erroris non sufficienter sit elisa.*

§. 1.

Unter den vielen Fragen, die bey diesem Rechtsfall erörtert worden, kam auch diese vor, ob der Lehenherr oder Vasall beweisen müsse, wenn die Frage von einem Lehenstück entstehe, ob es Lehen oder Allodium seye? Sie ist allerdings so wichtig, daß wir hiebey eine nähere Ausführung nicht umgehen können.

Die gemeine Regel, daß eine Sache ehender pro allodio als feudo zu halten, bis das Gegentheil erwiesen werde, findet nicht allezeit statt, weil hierdurch gemeiniglich der Lehenherr zu be-

weisen

weisen hätte, daß alle auch in den Lehenbriefen nicht enthaltene Stücke Lehen seyen.

Es ist aber bekannt, daß in den alten Lehenbeschreibungen große Unachtsamkeit und Unrichtigkeiten obwalten, so daß in wenigsten alle bey dem Lehen befindlichen Stücke genau angezeigt und beschrieben sind. Wenn in den Lehenbriefen hingegen etwas specifice begriffen, ist es so lange (schreibt Herr von Ludolf

in *Cont. observ. forens.* Obs. 199. p. 538.)

für ein Lehen zu halten, bis der Vasall das Gegentheil erweiset.

§. 2.

Es finden sich aber doch manchmal Stücke in den Lehenbriefen angemerkt, welche keine Lehen sind, und da allgemeine Güterbeschreibungen keine allgemeine Auslegung leiden, wie im Gegentheil auch die älteste Lehenbriefe sehr general kurz, und nicht alles, was zum Lehen gehörig, darinnen angezeigt ist, so ergeben sich deshalben verschiedene Regeln, die per interpretationem auf die nicht angemerkte Stücke zu specificiren sind, wodurch die Præsumptio pro allodialitate generalis & debilior per specialem & fortiorem pro feudalitate gehoben wird, welches *Thomasius*

de *præsumt. allodialitat.* §. 39.

ausführlich erweiset.

§. 3.

§. 3.

Es kommt hiemit hauptsächlich darauf an, ob einem Vasallen nur einzelne Stücke zu Lehen gegeben worden, oder ob er ein ganzes Gut, eine Herrschaft mit allen Ein- und Zugehörungen zum Lehen erhält. Im ersten Fall, da nur von einzeln Stücken oder nur Theilweise hingegebenen Gütern die Frage entsteht, so kann der Lehenherr ein mehrers nicht fordern, als was in dem Lehenbrief angezeigt ist, und im andern ist die præsumptio auf Seiten des Vasallen pro allodialitate stärker, besonders, wenn er mehrere Güter in dem nämlichen Ort hat, wo er die einzeln Lehenstücke besitzt. Der Beweis pro feudalitate liegt in diesem Fall dem Lehenherrn ob.

§. 4.

Ganz anderst verhält sich aber die Sache, wenn einem Vasallen eine universitas bonorum, ein Gut mit allen Zugehörungen zu Lehen gegeben wird, so wie es bey dem Volkischen Amtshof nach dem Lehensbeschrieb von 1511. beschahe. Gar selten sind in den alten Lehenbriefen alle Lehens-Eingehörungen an Gütern, Leuten, Gülten und Renten genau angezeigt. Man findet in den neuesten Lehenbriefen nicht alle Eingehörungen

gen so umständlich, als es seyn könnte, bemerkt; in diesem Fall hat der Lehenherr præsumptionem feudalitatis vor sich, und der Vasall muß die Allodialität, jedes einzelnen Stücks, so er nicht als lehenbar zu seyn angiebt, auf das bestimmteste erweisen. Es tritt hiebey eine bekannte Regul ein, quod res feudo conjunctæ præsumantur feudales, donec probetur contrarium, welche

Berlich Decis. 178. n. 6. und

Meyer Syntag. J. f. c. 14. p. 549.

aufstellt, cum appertinentiæ regantur jure totius cujus partes sunt.

§. 5.

Struben erläutert es in seinen **Nebenstunden** von dem Beweis der Lehenbarkeit,

Thl. 3. abs. 17. §. 14.

sehr ausführlich, da er schreibt:

„Wenn jemand nicht mit besondern Stü„cken, sondern mit einem ganzen Gut belie„hen ist, so wird alles dasjenige, was er an „dem benannten Orte bey dem Gut gebraucht, „billig im Zweifel für Lehen gehalten. Ver„mög eines Lehenbriefs hat der Vasall empfan„gen das Schloß B. mit den Kothen, die da-

„vor stehen, mit dem Hals- Ober- und Unter-„gericht, mit all andern seinen Zubehörungen „und Gerechtigkeiten nichts ausbeschieden, im „Felde, Wasser, Wiesen und Weyden. In „einem andern wird er beliehen mit dem Haus „und Dorf H. mit allen Gerichten und Rech-„ten und seiner Zubehörung im Holz, im Feld, „wie man das benennen mag, mit den Kir-„chenlehen daselbst, mit einer Hufe Landes „und einem Hof G. u. s. w. Eine solche all-„gemeine Verleihung enthält auch folgende „Formul: Wir beleihen N. mit dem freyen „Burghof O. mit und zusammt des freyen „Hofes Pertinenzien, hergebrachter Brau-„gerechtigkeit, und andern Zugehörungen an „Untergericht, Unterjagden, Vogelfang und „Fischerey, auch orthaftigen Aecker, Wiesen, „Grastheilungen, eigenen Triften ꝛc.

„Hieraus (fährt er fort) erhellet ganz deut-„lich, wie das Lehen nicht in einem bloßen „Sitz, sondern auch in Aecker und Wiesen und „in den Zubehörungen, im Holz und Feld „bestehe; wären nur gewisse Gründe verliehen, „so hätte man, wie es sonst gewöhnlich, aus-„gedrückt, wie viel Hufen sie ausmachen. Die-„ses ist aller Vermuthung nach deswegen un-

„terblieben, weil der Lehenmann ein ganzes „Gut ohne Ausnahme erhalten, und an dem „Ort sonst nichts besessen, was er von der „Belehnung ausnehmen können. Die daher „entstehende besondere Vermuthung überwägt „die allgemeine, welche sonst für das Erbe strei„tet, und hat der Lehenmann es ihme selber „beyzumessen, wenn er einen Lehenbrief ange„nommen, welcher die Lehenstücke nicht deut„licher ausdrückt, und die, über die erkaufte „Güter errichtete Kontrakte ab Handen kom„men lassen."

§. 6.

Der Herr von Ludolf bestättiget diesen Satz in dem Volkischen Rechtsfall, da er sich äußert: Ubi universitas aliqua feudi est concessa, & de pertinentiis ad illum relatis specifice non constet, intentionem domini fundatam esse, donec is qui allegat separationem, cætera bona esse sua & peculiari titulo quæsita, quoniam dura foret dominorum conditio, si post remotissima tempora cogendi essent, statum primevum feudi edere, cum facilius sit, vasallum suas acquisitiones probare.

Der Vasall soll auch die Anzeige dem Lehenherrn von seinem dem Lehengut angehörigen Er-

werbungen machen, damit er den Verdacht, wenn die Lehenbriefe nicht deutlich genug sind, von sich ableine, daß er etwa Lehenstücke mit den Seinigen vermische, wie es in dem Volkischen Rechtsfall wirklich geschahe, oder sonst etwas dem Lehengut nachtheiliges verfügt habe.

§. 7.

Die mehresten Strittigkeiten können sich bey Gütern ergeben, die zur Hälfte Lehenbar, zur Hälfte aber Eigenthum sind, wenn die Lehenhöfe nicht die behörige Vorsicht durch Abmessung der zu Lehen gegebenen Güter gebrauchen. Nach den alten Lehenbriefen hat z. B. ein Vasall 20 Morgen Aecker und 30 Tagwerk Wiesen bey seinem zur Hälfte lehenbaren Gut erhalten; das Gütermaaß, so wie es von dem 14ten bis auf das 17te Jahrhundert gebraucht worden, war bekanntlich weit größer, als dasjenige, welches heut zu Tage in den mehresten Orten gleichförmig eingeführet ist: nach dem alten Maaß dörfte fast noch die Hälfte mehr gegen das heutige herauskommen. Der Vasall kann die 20 Morgen Aecker und Wiesen vor sich privative abmessen, und den Ueberrest zum Nachtheil des Lehenherrn seinem Eigenthum beylegen. Er sagt, der Lehenherr hat seine Güterzahl nach dem Lehenbeschrieb,

und

und schützt sich mit den Buchstaben des Lehenbriefs. Der Lehenherr hingegen findet, daß die andere Hälfte des Eigenthums weit stärker, als jene des Lehens seye. So fragt sich, wer in diesem Fall, da der Lehenbrief gegen den Herrn beweißt, die Probe zu führen habe, daß die 20 Morgen nicht stärker gewesen, als sie der Vasall angiebt?

Wir glauben in diesem Fall, daß der Vasall ganz gewiß den Beweis führen müsse, weil er die Hälfte des Lehens als Eigenthum besessen, die aber dermalen weit stärker als vorhin an der Morgenzahl ist. Er hat fortiorem præsumtionem gegen sich, und den Lehenbrief besonders, da der Lehenherr hier absolute de damno vitando agiret.

§. 9.

Der Vasall kann durch die Lehensdesignationen, die er von dem Lehenhof erhält, nicht allezeit einen gültigen Beweis führen, daß gewisse Stücke, weil sie in der Lehensdesignation nicht begriffen, Erbe seyen. Wie oft geschieht es nicht, und wie viele der neuern Lehenbriefen enthalten nicht die Klausul: daß der Vasall das Lehen, so wie es sein Vorfahrer besessen, inne haben solle. Dieser Ausdruck bestättiget schon

die Lehensdesignation, daß, wenn auch Stücke bey dem Lehen sich befinden, die in den Lehenbriefen oder Verzeichnissen nicht enthalten, dennoch Lehen seyen, weil sie der Lehensvorfahrer bey dem Lehen besessen hat.

§. 9.

In so ferne also eine universitas bonorum einem Vasallen zu Lehen gegeben wird, und die Lehens-Eingehörungen nicht Stückweise im Lehenbrief angezeigt sind, mithin keine certa & individua quantitas ausgedrückt ist, hat der Vasall über einzelne Stücke, die er Erbe zu seyn behauptet, immer den vollständigsten Beweis zu führen. Eben in der Volkischen causa hieß es: Ubi de pertinentiis olim ad feudum relatis, specifice non constet, tamen jura domini fundata sint in toto, donec illi, cujus est resolutum, & qui allegat separationem probet, cætera bona esse sua & peculiari titulo quæsita conprimis in possessorio. Sobald aber dem Vasallen alle Lehensstücke genau benennet, oder demselben nur einzelne Stücke gegeben worden, so fällt der Beweis auf den Lehenhof, wenn dieser ein mehreres als in dem Lehensmachungs-Instrument, oder den Lehenbriefen enthalten, sich zueignen will.

Der Herr von Ludolf giebt diesem Satz in seinem Symphoremat.

Vol. II. Conf. 7. p. 332.

das volle Gewicht, da er schreibt:

„Daß das Reichs-Kammergericht in Sa„chen von Leichtmar wider von Zersen zum „Grund der Urthel gelegt hat, ubi feudalia „sunt particularia, omnia ea, quæ par„ticulariter feuda esse non docentur, ha„benda pro allodialibus & si nullum sit „corpus actione comprehensum, cujus „situs ita contignus cum feudo, ut non „alia sint in regione vel vicinia intermix„ta, quæ ab omni nexu feudali sunt no„torie libera, vanam esse præsumtionem „feudalitatis, quoniam nimium probat „hoc argumentum, hoc est nihil."

Man muß hiebey aber auch zum Grund legen, daß die Vermuthung für die Lehenbarkeit nicht hieraus entstehe, weil etwa der größte Theil des Guts Lehen ist, sondern weil eine universitas bonorum verliehen worden; hingegen, wenn in den Lehenbriefen die Lehensstücke genau specificirt sind, und dennoch die Klausul: das Lehen mit allen Zugehörungen vorkommt, so folgt nicht daraus, daß die nicht specificirte

Stücke nicht Erbe seyn können. Herr von Ludolf erinnert ebenfalls

Observ. 199.

hierauf den Bedacht zu nehmen — vagæ expressiones (äußert er sich) hic non sufficiunt; si itaque in investituræ litteris opera fuit data in denominandis partibus feudalibus, clausula generalis cum pertinentiis non valebit pro complexu generico bonorum non nominatorum.

§. 10.

Was nun eben den Beweis mit Lehenbriefen anlangt, ob die neuere den ältern vorzuziehen seyen? kommt es blos darauf an, welche von beeden bestimmter sind, weil man gemeiniglich den neuern præsumptionem erroris beymesset. Der Freyherr von Cramer stellt aber in seinem Wezlar. N. St.

Thl. 4. S. 142.

von dem Vorzug der neuern Lehenbriefe vor den ältern den ganz richtigen Satz auf, daß, wenn præsumptio erroris, welche die neuere von den alten abweichenden Lehenbriefen gegen sich haben, nicht aufhöret oder elidirt wird, auf die ältere Lehenbriefe zu sehen, im entgegengesetzten Fall aber die neuere pro basi zu halten seyen.

In

In dem vorgesetzten Volkischen Rechtsfall mußte die alte Lehensdesignation von 1511. den neuern Lehenbriefen und Verzeichnissen um so mehr vorgezogen werden, als diese præsumptio erroris vollkommen gegen sich hatten.

Es hat das Reichs-Kammergericht im Jahr 1673. einen merkwürdigen Rechtsfall von Spigel wider von Spigel, den Struben auch in seiner Abhandlung von dem Beweis der Lehenbarkeit

l. c. §. 2. S. 301.

benutzet, vor Lehen erkannt —

„was in alten und vor dem Rechtsstreit aufgerichteten Original Lehenbriefen und Reversalien, die vor diesem vorgebracht, oder noch vorzubringen, und kein vitium visibile & apparens haben, begriffen, in genere & in specie mit allen bishero dazu gebrauchten Rechten, Gütern und Zubehör, ohneracht certa & individua quantitas nicht ausgedrückt ist.

§. 11.

Das Resultat derer Anmerkungen bey diesem Rechtsfall concentrirt sich also in deme, daß

1) Wo eine universitas bonorum zu Lehen gegeben worden, dem Vasallen der Beweis der Allodialität obliege, hingegen

2) bey nur einzeln gegebenen und weder in dem Lehens-Instrument, oder den Lehenbriefen benannten Stücken, der Lehenherr, so ferne er ein mehrers als Lehen anspricht, zu beweisen habe.

Ueberhaupts müssen die Beweise aus den Lehenbriefen nicht übertrieben werden, sondern so beschaffen seyn, wie es das Geschäfft erfordert. Eben in der Volkischen Rechtssache schreibt der Herr von Ludolf — non agitur de certitudine aliqua divina vel mathematica, sed de morali, quantum in negotiis humanis res fieri certæ possunt.

Was übrigens in dem Volkischen Rechtsfall in Ansehung des wegen Deteriorirung der Waldungen zu ersetzenden Schadens vorkommt, dieses bezieht sich einer Untersuchung und des Beurtheilungs Abmaßes auf diejenigen Grundsätze, die wir bereits im ersten Theil

§. 1-5. S. 89. ꝛc.

schon hinlänglich geäußert haben.

Nun von der Eigenschaft der Schulzenlehen noch etwas zu bemerken, war solche in dem teutschen Lehenrecht noch ganz dunkel. Es hat aber Karl Ernest Hieron. Struve in einer gelehrten Dissertation 1776. solche ziemlich aufgeklärt: er

zeigte

zeigte aus der Gerichtsverfassung der alten Teutschen, aus dem Tacitus, wer Schulze gewesen, worinnen seine Pflicht bestanden, und was für Eigenschaften er haben mußte. Er erwähnt der Schulzen der Reichsstädte, ihrer Rechte und Gerichtsbarkeit, und giebt zugleich mit an, wie weit sich die Gerichtsbarkeit des Schulzen zu Halle erstreckt. „Die Städte (schreibt er) hatten erst Privilegien, daß sie vor niemanden, als vor ihren Schulzen konnten belangt werden, wiewohl sie nach und nach diese sowohl, als die Vögte sich vom Hals zu schaffen suchten. Auf den Dörfern war das Schulzenamt mehrentheils mit einem Grundstück verbunden. Die Schulzen wurden von den Gerichtsherren gesetzt, ihre Untersuchungen aber schränkten sich blos auf geringere Verbrechen und Streitigkeiten ein. In mittlern Zeiten gaben zuweilen reichere Edelleute den ärmern Lehen. Diese durften nur Freygebohrne seyn, ob sie gleich zuweilen von Adel waren. Die Erbfolge in diesen Lehen war, wie in andern; doch findet man, daß die Töchter auch erbfähig sind, ja, daß manchmal der jüngste Bruder das Vorrecht vor andern hat. Sie gehen der Regel nach von den Aemtern, zuweilen auch von der Lehenskanzley zu Lehen. Sie sind übrigens ei-

gentliche Lehen. Die Schulzen haben allerdings noch einige Vortheile und Vorzüge. Sie mußten ehedem zuweilen mit im Krieg dienen, noch österer aber ein Lehenpferd halten, anstatt dessen sie heut zu Tage ein gewisses Geld entrichten, welches in Sachsen auf 5 Gulden festgesetzt ist, in andern Ländern aber von dem Kontrakt zwischen dem Schulzen, und seinem Lehen- und Gerichtsherrn abhängt. Die Gerichtsherren selbsten werden aber öfters mit dem Recht, das Schulzengericht zu bestellen, beliehen.

Aus diesem kann man sich, mit Zusammenhaltung desjenigen, was von dem Münsterischen Schulzenlehen vorkam, allerdings einen Begriff von der Eigenschaft der Schulzenlehen machen.

III.

Ob ein Vater, auch ohne letztwillige und schriftliche Disposition, einem seiner Kinder ein Stück seines Vermögens als ein Voraus zuwenden könne, und dießfalls jeder Beweis hinlänglich seye?

Aus Herrn von Ludwig Consil. Hallens. P. I. Consil. I. p. 6.

Sum-

Summaria.

1) Parum intereſt, quomodo fiat diſpoſitio parentum, ſi tantum modo diſponant.

2) Quæ poſt mortem parentum acquiruntur non conferuntur.

§. 1.

Martin Herrmann hat gegen viele Leute bey ſeinen Lebzeiten erwähnt, daß er ſein in Frankfurt am Mayn am Markt gelegenes Wohnhaus ſeinem Sohn, Johann Herrmann, zu gut erbauet, er ließ auch zu Bezeugung ſeines ernſten Willens, daß es auf keinen andern Namen kommen ſolle, über die Thür dieſe Worte einhauen:

Die ſtarke Hand Gottes bewahre dieſes Haus,
So lange ein Herrmann geht ein und aus.

§. 2.

Nach ſeinem Ableben nahm aber der Schwiegerſohn Beſitz von dem Haus, und da er ſich weigerte, ſolches ſeinem Schwager, Johann Herrmann abzutreten, ward über des leztern Rechtszuſtändigkeit von Hallenſibus reſpondirt.

§. 3.

§. 3.

Ob zwar (hieß es) hierüber keine ordentliche väterliche Disposition aufgerichtet, auch dasjenige, was Martin Herrmann gegen seinen Sohn und andere gedacht, mehr verba enunciativa als dispositiva gewesen, ingleichem auch die über der Thür befindliche Schrift keine speciem dispositionis paternæ haben kann.

Dennoch aber und dieweil ein Vater per nuncupationem ein und anderes Stück seiner Güter einem seiner Kinder vor andern wohl zueignen kann, wenn nur zwey Zeugen vorhanden, welche es aus seinem Munde gehöret,

nov. 101. c. 1. & ibi d. d. l. f. c. *famil. erisc.*

auch die Ueberschrift über der Thür solchen beständigen väterlichen Willen, daß der Sohn das Haus haben solle, klar bestättiget, und kein Zweifel obwaltet, daß die daselbst befindliche Schrift nicht eben so kräftig seye, als wenn sie auf Papier geschrieben, indeme bekannt, quod nihil intersit, in qua materia ultima voluntas conscribatur, sive sit in charta, sive in membrana, sive in tabula & sic etiam in lapide

L. 12. I. *de testam. ord.*

L. 15. C. *de testament.*

über dem auch kein Anstand vorhanden, daß er es seinen Kindern und Schwiegersöhnen gesagt, wie dieses sein Wille, daß nach dem Tod der Sohn das Haus vor andern haben solle, worüber, wenn er es läugnen wollte, ihme der Eid deferirt werden könnte,

juxta l. f. c. de *fideicommiss.*

dergestalt aber, da ihm solches Haus ex dispositione paterna nach väterlichem Absterben zugeeignet, er solches als ein præcipuum sine onere collationis prädentiren könnte, cum quæ post mortem patris acquiruntur, non conferantur.

L. 1. §. 13. ff. de *collat.*
L. 10. c. eod.
Barry de successſ. L. 14. tit. 4. n. 1. seq.

So ward zu Recht erkannt, daß der Schwiegersohn dieses Haus an J. Herrmann abzutreten, und dieser solches als ein præcipuum vor andern Erben zu behalten wohl befugt seye.

Zusäze.

Summaria.

1) *Præcipuum sive* Voraus, *voluntate parentum non tantum expressa quam tacita constitui potest.*

2) *At-*

2) *Attamen ex argumentis verisimilibus probandum est, voluisse parentes liberis sine deductione certa bona.*

3) *Parentes possunt aliquid prælegare, modo reliqui non defraudentur legitima.*

§. 1.

Wenn die Aeltern ihren Kindern bey Lebzeiten oder durch je eine erweisliche Disposition ein Stück ihres Vermögens insbesondere zuwenden, so wird es entweder für ein Voraus, *præcipuum*, oder im Fall einer testamentarischen Disposition überlassen, für ein Prälegat gehalten.

Daß es die Aeltern mit Rechtsbestand thun können, wird durch die natürliche Billigkeit, durch die Gesetze, und das in allen teutschen Landen anerkannte Herkommen bestärkt.

Die Hauptregul, so hierinn gegeben wird, besteht darinnen: Aeltern mögen bey Lebzeiten oder in ihrem letzten Willen oder sonst durch eine Disposition von ihrem erworbenen Vermögen einem Kind oder Enkel vor andern einen Voraus machen, oder legiren, so besteht es zu Recht, wenn immer der andern Kinder ihr Pflichttheil unbeschwert und ohngehindert bleibt.

Die

Die Novel. 22. cap. 5. bestimmt es klar: Parentes possunt liberis aliquid prælegare, modo reliqui non defraudentur legitima.

§. 2.

Die Vorliebe der Aeltern giebt gemeiniglich hierzu den Grund. Manche Kinder machen sich um ihre Aeltern besser verdient als andere. Einige haben die Hülfe der Aeltern mehr nothwendig. Wieder andere erfordern zu ihrer Standesmäßigen Versorgung ein mehrers. Es wäre hiemit nicht nur die größte Unbilligkeit, ja selbst das größte Unrecht, wenn der Einspruch der übrigen Kinder die Aeltern in ihrer guten Absicht dießfalls beschränken könnte.

§. 3.

Es fragt sich nun, ob eine sonderbare Disposition zu Vestsetzung des Voraus erfordert werde? Wir behaupten, daß es hinlänglich seye, wenn der Aeltern dießfallsiger Wille nur in der Maaße bekannt werde, damit man solchen erweisen könne. Es lassen in manchen Familien Hausumstände oder andere Verhältnisse nicht zu, daß die Aeltern ihre Willensmeynung kund machen können. *Mevius* schreibt in seinem Codice

lib. VI. tit. 20. *de collatione* decis. collatio remittitur voluntate patris non tantum expressa, sed etiam tacita, ubi apparet ex argumentis verisimilibus voluisse patrem, ut sine deductione liberi caperent, id quod ipsa voce *præcipui* Voraus zu haben, indicari videtur.

§. 4.

Nur so leicht soll die Sache nicht genommen werden, als wenn schon Muthmaßungen erklecklich wären, den Willen der Aeltern wegen dem Voraus zu erweisen, wovon die Lex *ex parte* §. ex testam ff. famil ercisc. eine Deutung giebt. Gewaltsame Kinder könnten immer durch Schmeicheleyen oder andere Pracktiken so etwas den Aeltern abzwingen, welches den Schein eines zum Voraus gemachten Nachlasses oder einer Schankung hätte. Söhne, die einen übermäßigen Aufwand in ihren Studierjahren, oder sonsten bis zur erlangten Versorgung gemacht, und den übrigen Geschwisterten ihren Pflichttheil ziemlich verringert, könnten aus dem Stillschweigen der Aeltern behaupten, daß ihnen dasjenige, was sie zur Untergebühr durchgebracht, zum voraus von den Aeltern nachgesehen worden.

§. 5.

Der Voraus ist eine Forderung, die actione debiti contra hæreditatem eingeklagt, und nicht ex collatione nachgesucht wird. Jede Forderung muß erwiesen werden, folglich läßt sich ein præcipuum nicht anders nachsuchen, als es könne dann rechtsbeständig dargethan werden; dann Beweise aus Vermuthungen, Stillschweigen und Nachsicht der Aeltern sind nicht hinlänglich, einen Voraus zu erproben.

Der Beweis soll eigentlich durch eine Disposition, oder wenigstens durch richtige und unverwerfliche Zeugen-Aussagen und adminiculirende Umstände, auch aus Handlungen der Aeltern dargethan werden.

IV.

Ob ein Herr seinen Beamten zu Bezahlung des Restes einer gestellten Rechnung änhalten könne, ehe die folgenden Rechnungen nicht untersucht und justificirt sind.

Aus Herrn von Ludwig Consil. Hallens. P. I. Consil. II. p. 7-8.

Summaria.

1) Liquidum jure communi dicitur, quod brevi temporis spatio potest probari.

2) Regula, quod liquidum cum illiquido non compensetur, de iis saltem casibus est intelligendum, si quis ex diversis obligationibus aliquid compensare velit.

3) Exceptio solutionis adhuc in executione opponi potest.

4) Qui a rationibus est, ein **Rechnungsführer**, residuum priorum rationum solvere haud tenetur, priusquam de calculo reliquarum constat.

§. 1.

Rheinhard, eines großen Herrn Kameralverwalter, ward im Jahr 1670. Waldschmieden dergestalten adjungirt, und eidlich verpflichtet, daß er die Rechnungen fertigen, alle Quartal dieselbe schließen, und den verordneten Kammerräthen zur Justification übergeben solle.

§. 2.

Diese Stelle verwaltete Adjunkt Rheinhard über ein Jahr. Nichts destoweniger erhielte im

Jahr

Jahr 1671. ein dritter das Kameral-Verwalter-amt, der es aber 1672. dem Rheinhard abtreten mußte.

§. 3.

Rheinhard stellte aber weder die Adjunkturrechnung von 1670. noch konnte man ihn in Güte dahin bringen, die Kammerrechnung von 1672. abzulegen. Als er aber hierzu mit Nachdruck angehalten wurde, so ward in der Adjunkturrechnung befunden, daß er seinem eigenen Eingeständniß nach, bey solcher Rechnung 10,000 Thl. als einen Ueberschuß und Rechnungsvorrath schuldig geblieben.

§. 4.

Rheinhard weigerte sich dennoch den Ersatz derselben zu machen, ehe und bevor seine übrige Rechnungen vom Jahr 1672. an abgenommen, und bey gezogenem Calculo untersucht worden, ob er alsdann noch etwas schuldig verbliebe. Dieser Fall ward auch von Hallensibus dahin entschieden:

„daß Rheinhard, so ferne er binnen sächsischer „Frist beybringen würde, daß er die 10,000 „Thl. in folgende Rechnung gebracht, solche „vor jetzo zu bezahlen nicht schuldig sey."

§. 5.

Hierzu dienten folgende Entscheidungsgründe:

1) Den gemeinen Rechten nach wird dasjenige pro liquido gehalten, was man binnen einer kurzen Frist erweisen kann, wie auch Rheinhard gehalten ist, seine Rechnungen durch richtige Belege und dergleichen Erweisungen zu justificiren und liquid zu machen.

2) Die Regul, quod liquidum cum illiquido non compensetur, ist nur in Fällen zu verstehen, wenn man aus verschiedenen Obligationen etwas compensiren will. Rheinhard befande sich aber eben der fürstl. Kammer nur aus einem einzeln Geschäfte verbunden, in welchem er die Compensation vorschützet, weil er aus den weitern Rechnungen darthun will, daß er die $\frac{10}{m}$ Thl. in folgenden Jahren wiederum in Rechnung gebracht, und in die Kammer bezahlt habe.

3) Ueberdieß hin kann die exceptio solutionis in executione opponirt werden, wie ingleichem Rheinhard, weil er wider seine Pflicht die Rechnung nicht bey Zeit gestellt, das Interesse moræ entrichten, und auch anderer Strafen gewärtig seyn muß.

§. 6.

§. 6.

Bey diesem Rechtsfall ward noch incidenter die weitere Frage aufgeworfen: Ob ein berechnender Diener, wenn er die Rechnung seiner Bestellung zuwider nicht jedesmal zu gehöriger Zeit abstattet, sondern viele Rechnungen zusammen aufwachsen läßt, nicht den Rest von jeder Rechnung, ehe und bevor die folgenden untersucht und justificirt werden, zu bezahlen schuldig seye, sondern der Rechnungsherr warten müsse, bis von allen Rechnungen der Calculus gezogen, und dieselben justificirt worden?

§. 7.

Hierüber äußerten sich die Respondenten folgendermaßen:

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß, wenn eine Rechnung richtig examinirt, der Calculus gezogen, und befunden worden, daß mehr Ueberschuß bey der Einnahme in der Kasse verblieben, derjenige, dem die Rechnung geschieht, alsdenn ein liquidum für sich habe, und es unbillig zu seyn scheinet, daß der Rechnungsherr bey diesem liquido warten solle, bis der Rechnungsführer die folgende Rechnungen verfertiget, und abgelegt hat.

Dennoch aber und dieweil die nach einander in einer Reihe geführte Rechnungen billig pro connexis zu halten, und der Calculus der letztern Rechnung darthun muß, ob ein Ueberschuß vorhanden, auch der Rechnungsherr den berechnenden Diener durch hinlängliche Mittel zu Ablegung der übrigen Rechnungen abhalten kann, und endlich die bey vorigen Fragen angeführten Rationen decidendi gleichfalls statt finden;

so ist ein brechnender Diener den Rest, so er in der ersten Rechnung schuldig verblieben, ehe und bevor der Calculus von den andern gezogen, zu bezahlen nicht verpflichtet.

Zusätze.

Summaria.

1) *Rationis individuæ ab officialibus una cum solutione actualiter extantium pecuniarum exigi possunt, si liquidum ex rationibus individuis apparet.*

2) *Defuncti officialis hæredes non tenentur ejus facta præstare, quandoque testator non in mora fuerit.*

§. 1.

Wir sind sowohl mit der Entscheidung der ersten als zweyten Rechtsfrage einverstanden. Nur könnte bey beyden die Limitation eintreten, daß ein Herr bey einem Diener, welcher zwey von einander ganz getrennte Rechnungs-Gegenstände, somit zweyerley vollkommen verschiedene Rechnungen zu führen hat, dergleichen z. B. Pflegschaft- und Kammerrechnungen sind, eben nicht schuldig seye, bey einem sich ergebenden Rechnungsrest mit Bezahlung dessen zuzuwarten, bis eine andere ganz von dieser abgesonderte Rechnung gestellt seyn wird.

§. 2.

Bey dem Rechnungswesen der Beamten findet dießfalls der durchgehends richtige Satz statt, daß, gleichwie der Herr nach der Instruktion des Beamten von Jahr zu Jahr um eine gewisse Zeit die Rechnungsstellung kontraktmäßig und ohngefährlich erfordern kann, der Beamte auch von dem Herrn verlangen kann, daß die gestellte Rechnung, ehe eine andere übergeben wird, untersucht und justificirt werden solle.

Geschieht jenes von Seiten des Beamten nicht, so ist es Pflichtvergessenheit, läßt der Herr aber

es

es an seiner Schuldigkeit gegen den Diener ermangeln, so ist es offenbare Ungerechtigkeit.

§. 3.

Es läßt sich nicht fassen, wie manche Herren die Untersuchungen der Rechnungen ihrer Beamten so lange auf sich erliegen lassen, bis der Beamte verstirbt, und dann die Wittwen responsabel seyn sollen. Man hat fürchterliche Beyspiele von Mißhandlungen dieser Art in vielen Ländern vor sich.

Sobald der zwischen dem Herrn und Diener festgesetzte Dienstkontrakt es ausweiset, daß alle Jahr die Rechnung um eine gewisse Zeit ohnnachsichtlich abgelegt werden solle, der Herr hingegen die Rechnung ohnjustificirter auf sich erliegen läßt; so hat der Beamte, am wenigsten aber seine Relicten, über solche nicht mehr Ursache, verantwortlich zu seyn.

Der Freyherr von Kreitmayer schreibt in seinen Anmerkungen

ad cod. bav. P. 3. c. 2. §. 8. n. 12.

„In Rechnungssachen, wenn der Erb zeigen kann, daß nicht sein Erblasser mit Ablag der Rechnung, sondern derjenige, welcher solche aufzunehmen gehabt (oder per

„ana-

„analogiam der Herr, welcher solche zu unter„suchen und zu justificiren gehabt) mit der „Aufnahme oder mit der Justification in mora „gewesen, so steht er auch nicht mehr darfür.“

Mit dieser Meynung kommt auch *Stryck* de facto defuncti ab hærede non præstando

c. 2. n. 2.

und insonderheit Herr Lange in seiner ausführlichen Abhandlung vom Rechnungswesen und denen dahin einschlagenden Rechten, Lübeck, 1776. überein. Ein Werk, welches allen Herrschaften und Rechnungsbeamten genau bekannt seyn sollte, da seines gleichen sowohl wegen Richtigkeit der Grundsätze, als bestimmter Entscheidung so vieler in Rechnungssachen vorkommenden strittigen Fällen keines vorliegt.

§. 4.

Ueberhaupt kann kein besseres Mittel zur Erleichterung der Rechnungsbeamten, und zur Sicherheit der Herrschaften erdacht werden, als wenn

1) Alle Monat ein richtiger Einnahm- Ausgab- und Vorraths-Status in einem tabellarischen Monat-Renner aufgenommen, und der Herrschaft eingehändiget,

2) Nach

2) Nach solchem die Amtsrechnungen verfertiget, und

3) Diese alle Jahr genau auf eine bestimmte Zeit abgehört und justificirt werden.

Hat der Herr seinen richtigen Monat-Status vor sich, und etwa Ursache, in seinen Rechnungs-Beamten ein Mißtrauen zu setzen, so kann er alle Monat aus dem Grund dieser Stückrechnung eine Untersuchung vornehmen. Hierdurch wird der Beamte in einer fortwierigen Thätigkeit erhalten, und der Herr bleibt immer in dem Zusammenhang einer genauen Uebersicht seiner Staatswirthschaft.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Crameriana Posthuma Oder Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen derer ä
ltern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien,
Deductionen, Compromissen [et]c. und besonderen Rechtsentscheidungen der
berühmten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus
Bd.: 7

Augsburg (1787)

J.publ.g. 592 g-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560753-1
VD18 9012099